Nr. 19. + 31. Jahrgang. Berlin, 12. Mai 1923

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Abonnementspreis 600 Mk. pro Vierteljahr. – Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die 6gespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 600 Mk. Arbeitervermittlungen 300 Mk. pro Zeile. Verbandsanzeigen 50 Mk. pro Zeile.

Die Regelung des Lehrlingswesens.

I.

Die heute geltende gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens ist unzulänglich, und die gesetzlichen Bestimmungen sind widerspruchsvoll. In allen Kreisen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, herrscht Übereinstimmung darin, daß die Schaffung einer klaren Rechtslage notwendig ist, wenn auch die Ansichten über die Richtung, in der sich die Reform zu bewegen hat, auseinandergehen.

Im Mittelalter war die Regelung der Lehrlingsverhältnisse das unbestrittene Recht der Zünfte. Der Lehrling gehörte zum Hausstand des Meisters, aber er war durchaus nicht dessen Willkür unterworfen. Die Zunftgesetze regelten das Lehrlingswesen, und die Zünfte überwachten streng die Innehaltung der geltenden Vorschriften. Mit dem Verfall der Zünfte verschwanden auch deren Lehrlingsordnungen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Zunftverfassungen aufgehoben, und damit war auch die Regelung des Lehrverhältnisses in jedem Einzelfall dem Belieben der Beteiligten überlassen. Die Mißstände, die sich daraus ergaben, führten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dazu, daß in einzelnen deutschen Ländern wieder Gesetze erlassen wurden, in denen auch das Lehrlingswesen einer gewissen Regelung unterzogen wurde. In den sechziger Jahren wurde mit der Einführung der Gewerbefreiheit auch jede staatliche Regelung des Lehrlingswesens wieder aufgehoben. Erst vom Ende der siebziger Jahre an wurde begonnen, durch Novellen zur Reichsgewerbeordnung eine fortschreitende Einengung der Gewerbefreiheit im Lehrlingswesen durchzuführen. Im Jahre 1878 wurden Vorschriften über den Lehrvertrag erlassen; im Jahre 1881 wurde den Innungen die nähere Regelung des Lehrlingswesens übertragen. Was die Innungen auf diesem Gebiet leisteten, war allerdings nicht sehr berühmt, und als durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 Handwerkskammern geschaffen und ihnen die Regelung des Lehrlingswesens übertragen wurde, trat in materieller Beziehung keine wesentliche Besserung ein. Erst in neuerer Zeit wandten die Handwerkerorganisationen dem Lehrlingswesen größere Aufmerksamkeit zu. Nicht aus eigenem Triebe, sondern, um den Ansturm der Arbeiterorganisationen abzuwehren, die immer energischer verlangten, bei der Regelung des Lehrlingswesens und der Überwachung der Durchführung der getroffenen Bestimmungen ein entscheidendes Wort mitzusprechen.

Die heutige gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens ist nach verschiedenen Richtungen mangelhaft. Daß die Bestimmungen für die gewerblichen Lehrlinge ganz anders lauten als die für die Lehrlinge im Handelsgewerbe, und daß für die sonstigen Berufszweige gesetzliche Vorschriften überhaupt fehlen, sei nur nebenbei erwähnt. Aber auch für den gewerblichen Nachwuchs, mit dem wir uns hier allein beschäftigen wollen, gelten sehr unterschiedliche Bestimmungen. Die Innungen und Handwerkskammern sind nur zuständig für das Handwerk; die Anordnungen, die sie zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassen, haben für die Industrie keine Gültigkeit. Bis heute ist aber eine bestimmte Umschreibung des Begriffes Handwerk noch nicht gefunden.

Wenn man bei der Übertragung der den Handwerkerorganisationen gewährten Rechte davon ausging, daß die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses hauptsächlich im Handwerk obliegt, während die Industrie ihren Bedarf an gelernten Arbeitskräften dem Handwerk entnimmt, so ist diese Auffassung, sofern sie überhaupt zutraf, durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt. So sehr sich auch das Handwerk dagegen sträubt, so befindet es sich doch in stetigem haushaltsamem Niedergang. Die Handwerker suchen sich, soweit sie dazu imstande sind, dagegen zu schützen. Sie modernisieren ihre Betriebe, statten sie mit Maschinen aus und bemühen sich, sie rationell auszunutzen. Aber damit werden ihre Betriebe zu Fabriken, und für das Handwerk im ursprünglichen Sinne des Wortes ist nichts gewonnen, wenn einzelne seiner Angehörigen eine höhere soziale Stellung erringen. Auch wenn man solche aus dem Handwerk hervorgegangenen Fabrikanten dazu anhält, auch weiterhin Beiträge zur Innung und zur Handwerkskammer zu zahlen, ist damit vielleicht dieser Institutionen, nicht aber dem Handwerk als solchem geholfen.

Die wirtschaftliche Entwicklung bringt es mit sich, daß sich die Grenzen zwischen Industrie und Handwerk immer mehr verwischen. Man kann von heute nicht mehr [illegible] Industrie und Handwerk, sondern nur zwischen Groß- und Kleinbetrieb unterscheiden. Dabei ist es aber ein Irrtum, anzunehmen zu wollen, daß der Kleinbetrieb zur Lehrlingsausbildung besonders geeignet wäre. Es gibt zweifellos eine ganze Anzahl Kleinmeister, die auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung Hervorragendes leisten. Im allgemeinen betrachtet aber der Kleinmeister die Lehrlingshaltung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, welchen Vorteil sie ihm bringt. Die Mühe, die er sich in der Anfangszeit mit dem Lehrling machen muß, wird für ihn reichlich aufgewogen durch den Nutzen, den ihm der Lehrling bringt, wenn er aus dem Gröbsten heraus ist. Der Industrielle sieht die Lehrlingshaltung unter anderen Gesichtspunkten an. Ihm wiegt die Last, die er sich durch die Verpflichtung der Lehrlingsausbildung auferlegt, schwerer. Er hat es ja auch nicht nötig, sich damit abzugeben, da ihm das Handwerk ein Reservoir vorgebildeter Arbeiter schafft, aus dem er sich die brauchbarsten auswählt.

Erfreulicherweise beginnt man in der Industrie immer mehr einzusehen, daß diese Stellung zum Lehrlingswesen falsch war. Im Großbetrieb sind die Möglichkeiten für eine systematische und gründliche Ausbildung des Nachwuchses in weit höherem Maße vorhanden als im Kleinbetrieb. Es gibt jetzt schon, auch in der Holzindustrie, eine Anzahl von Großbetrieben, die sehr gute Lehrlingsabteilungen eingerichtet haben. Den Unternehmern, die sie geschaffen haben, gebührt Anerkennung. Sie erfüllen damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Beruf. Man muß danach streben, daß diese Art der Lehrlingsausbildung weitere Verbreitung findet. Jeder Großbetrieb müßte verpflichtet werden, sich daran zu beteiligen. Wo die Möglichkeit für die Errichtung einer Lehrlingsabteilung fehlt, müßte der Unternehmer angehalten werden, einen entsprechenden Beitrag als Ablösung zu zahlen, der zur Förderung vorhandener Lehrlingsschulen verwendet wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß es nicht angeht, bei der Regelung des Lehrlingswesens Unterschiede zu machen zwischen Industrie und Handwerk. Die allgemeinen Vorschriften müssen für die Gesamtheit des Berufs gleichmäßig sein. Der Gegensatz, der zwischen Groß- und Kleinbetrieb besteht, hat nicht verhindert, daß Arbeitgeberorganisationen gebildet wurden, in denen große und kleine Unternehmer ihre gemeinsamen Interessen wahrnehmen. Diese Arbeitgeberverbände richten ihre Front gegen die Arbeiter und deren Organisationen, die Gewerkschaften, aber es ist kein vernünftiger Grund zu erkennen, weshalb diese Arbeitgeberverbände nicht zugleich die Repräsentanten des Unternehmertums in den Körperschaften sein sollen, die gesetzlich berufen werden, die nähere Regelung des Lehrlingswesens für den Berufszweig in die Hand zu nehmen. Diese Regelung müßte innerhalb des Rahmens erfolgen, den ein besonderes Lehrlingsgesetz zieht, welches die ganze Frage von Grund auf regelt.

Diese Körperschaften müssen natürlich paritätisch zusammengesetzt sein. An der Regelung des Lehrlingswesens sind alle Berufsangehörigen interessiert, die Unternehmer sowohl wie die Arbeiter. Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften finden sich, unbeschadet ihrer grundsätzlichen Gegnerschaft, seither schon zu mancher gemeinsamen Tätigkeit im Interesse des Berufs zusammen. Gemeinsame Beratungen über die Ordnung des Lehrlingswesens, paritätische Organe zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse und zur Überwachung ihrer Ausführung, das würde durchaus in der Richtung der seitherigen Betätigung der Organisationen liegen. (Schluß folgt.)

Die Preise steigen — und die Löhne?

Die Stabilisierungsaktion hat Schiffbruch gelitten. Darüber besteht heute kein Zweifel mehr. Der Plan der Regierung ging dahin, den Kurs der Mark zu stützen. Um den Dollarkurs auf etwa 20 000 zu halten, sollte dahin gestrebt werden, das Preisniveau zu senken, und um diese Absicht nicht zu stören, sollte mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, eine weitere Steigerung der Löhne zu verhindern. Dieser letzte Punkt in dem schönen Regierungsprogramm hat bei dem Unternehmertum am meisten Verständnis und volle Gegenliebe gefunden.

In den Kämpfen, die sich deshalb um die Bemessung des Lohnes entwickelten, hatten die Unternehmer einen guten Verbündeten in der zusammenbrechenden Konjunktur. Als Folge des französisch-belgischen Einbruchs in das Ruhrgebiet war der Dollar riesig gestiegen. Dann setzte die Stützungsaktion der Reichsbank ein mit dem Erfolg, daß allgemein über den niedrigen Dollarkurs geklagt wurde, der den Export sehr erschwere. Da infolge der niedrigen Löhne auch der Inlandsabsatz auf das äußerste eingeschränkt ist, erfuhr die Arbeitslosigkeit eine sehr starke Steigerung. Das war wieder für die Unternehmer ein Grund mehr, den Arbeitern die notwendige Lohnerhöhung zu verweigern, oder gar zu versuchen, die Löhne noch weiter zu kürzen.

Dabei war jedoch von dem Abbau der Preise, von dem soviel geredet wurde, kaum etwas zu spüren. Für diesen Teil des Regierungsprogramms zeigte das Unternehmertum geringes Verständnis. Aber auch die schwachen Anfänge eines Preisrückganges wurden bald rückgängig gemacht, als es gewissen Kapitalistenkreisen gelang, die Stützungsaktion der Mark zu sabotieren. Jedenfalls müssen wir heute mit der Tatsache rechnen, daß der Dollar steigt und mit ihm und noch in rascherem Tempo die Warenpreise. Aber von einer allgemeinen Steigerung der Löhne ist noch nichts zu spüren. Hier wird noch sehr kräftig nachgeholfen werden müssen.

Für eine zahlenmäßige Darstellung der Preisentwicklung benutzen wir die wöchentlichen Angaben der „Industrie- und Handelszeitung“, deren Wochenmeßziffern für Großhandelspreise steigende Beachtung finden. Neben dem Großhandelsindex stellen wir den durchschnittlichen Dollarkurs der betreffenden Woche.

Woche	Großhandelsindex	Gegenüber der vorigen Woche %	Durchschnittlicher Dollarkurs	Gegenüber der vorigen Woche %
24. März bis 30. März	6 148,58	– 0,3	20 925,50	+ 0,1
31. März bis 6. April . .	6 142,50	– 0,1	21 121,66	+ 0,9
7. April bis 13. April . .	6 195,33	+ 0,1	21 116,25	– 0,0
14. April bis 20. April .	6 647,06	+ 7,2	23 920,00	+ 13,3
21. April bis 27. April .	7 118,62	+ 7,1	28 783,33	+ 20,3

Hiernach sind sowohl der Dollarkurs wie der Großhandelsindex, nach ganz geringen Rückgängen zu Beginn des Monats, im Laufe des April sehr beträchtlich gestiegen. Der starken Dollarsteigerung in der zweiten Monatshälfte sind die Großhandelspreise noch nicht in gleichem Maße gefolgt, das wird im Mai ganz sicher nachgeholt werden.

Wie sich die Preissteigerung auf die einzelnen Warengruppen verteilt, zeigt die folgende, gleichfalls der „Industrie- und Handelszeitung“ entnommene Tabelle, die monatliche Durchschnittszahlen enthält:

Monatsmeßziffern für Großhandelspreise der „Industrie- und Handelszeitung“.

Meßziffer einzelner Warengruppen (Ende 1913 = 1)	Februar	März	April	Gegen den Vormonat %
1. Kohle, Eisen, Metall, Baustoffe, Öle	8 452,50	8 277,41	8 242,52	– 0,42
2. Textilien	12 414,15	9 816,84	10 512,68	+ 7,09
3. Häute, Felle, Leder, Gummi	7 911,85	5 051,76	5 749,29	+ 13,81
4. Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel	4 033,01	2 393,70	3 664,04	+ 24,64
5. Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Zucker	4 130,74	3 552,08	4 213,69	+ 18,63
Gesamtindex	7 095,95	6,187,08	6 565,71	+ 6,12
Dollarmittelkurs	27 917,70	21,190,00	24 456,56	+ 15,41

Besonders beachtenswert ist die Tatsache, daß die im Inland erzeugten landwirtschaftlichen Produkte am stärksten gestiegen sind, noch weit stärker als der Dollar.

Die Ergebnisse der Indexberechnungen des Statistischen Reichsamts für den Monat April liegen noch nicht vor. Die Lebenshaltungskosten haben sich nach der amtlichen Berechnung im Monat Februar gegenüber dem Vormonat um 136 Prozent, im März um weitere 8 Prozent gesteigert. Die Steigerung hat im Monat April weitere Fortschritte gemacht, doch liegen hierfür, wie gesagt, die Zahlen des Statistischen Reichsamts noch nicht vor. Neuerdings ist aber die „Industrie- und Handelszeitung“ dazu übergegangen, auch Berechnungen über die Lebenshaltungskosten anzustellen. Sie unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht von den Berechnungen des Statistischen Reichsamts. Während dieses den durchschnittlichen Verbrauch einer fünfköpfigen Familie zugrunde legt und aus den Resultaten von 71 Gemeinden den Durchschnitt zieht, berechnet die „Industrie- und Handelszeitung“ den Verbrauch einer vierköpfigen Familie in Berlin. Auch unterscheiden sich die beiden Berechnungen in den Waren, deren Preis ermittelt wird. Der wichtigste Unterschied besteht jedoch darin, daß das Statistische Reichsamt das Mittel aus zwei Stichtagen als Monatsdurchschnitt annimmt, während die „Industrie- und Handelszeitung“ alle verfügbaren Tagespreise erfaßt und wöchentliche Durchschnittsziffern veröffentlicht. Diese Methode ist jedenfalls die bessere, allerdings beziehen sich die Ergebnisse nur auf Berlin. Die erste derartige Veröffentlichung, die auch die Durchschnittszahlen der ersten drei Monate dieses Jahres enthält, geben wir nachstehend wieder:

Teurungsmeßziffern der „Industrie- und Handelszeitung“.

Monats- bzw. Wochendurchschnitt	Ernährung	Bekleidung	Wohnung	Heizung und Beleuchtung	Häusl. Gebrauchsartikel	Kulturelle Ausgaben	Verkehrsausgaben	Lebenshaltungskosten insgesamt
1913/1914	1	1	1	1	1	1	1	1
Januar 1923	1823	2996	48	2623	4332	1662	647	1343
Februar 1923	3398	4811	77	4709	5500	2357	1409	2528
März 1923	3500	5319	148	6102	5268	3616	2190	2909
Wochendurchschnitt:								
3. bis 6. April	3773	4867	148	5720	5741	3875	2530	2910
7. bis 13. April	3723	4520	148	5694	6427	4030	2530	2829
14. bis 20. April	3785	4585	148	5694	6493	4119	2530	2891
21. bis 27. April	4040	4914	148	5833	7273	4119	2530	3073
(28. bis 30.) April . . .	4384	4914	148	5833	7273	4119	2530	3224
April 1923	3981	4762	148	5752	6739	4013	2530	2993
Veränderung April gegen März in Prozent . .	+ 12,3	– 10	–	– 5,7	+ 38	+ 11	+ 15,5	+ 6,5

Diese Zahlen bedürfen kaum einer Erklärung. Im Monat April haben sich im Vergleich zum Durchschnitt des Monats März die Ernährungskosten um 12,3 Prozent erhöht, und sie betrugen das 3931fache der Preise vor dem Kriege. Die Kosten für Bekleidung haben sich um 10 Prozent und die für Heizung und Beleuchtung um 5,7 Prozent vermindert. Die Kosten für Wohnung sind gleichgeblieben, doch handelt es sich hier nur um vorläufige Zahlen, bei denen die im April eingetretene Verteurung noch nicht berücksichtigt ist. Stark gestiegen sind die Preise für häusliche Gebrauchsartikel, um 29 Prozent; die Verkehrsausgaben haben sich um 15,5 Prozent, die kulturellen Ausgaben um 11 Prozent erhöht. Die gesamten Lebenshaltungskosten haben sich im Durchschnitt des Monats April gegenüber dem Durchschnitt des Monats März um 6,5 Prozent erhöht, und sie betrugen im Durchschnitt des Monats April das 2993fache der Vorkriegszeit.

Der Vorteil dieser Statistik gegenüber den Berechnungen des Statistischen Reichsamts besteht vornehmlich darin, daß sie die Entwicklung von Woche zu Woche darstellt. Wir sehen, wenn wir die Rubrik der gesamten Lebenshaltungskosten verfolgen, daß nach der schwachen Senkung in der zweiten Aprilwoche eine anhaltende Steigerung eintritt. Durch die niedrigen Preise zu Beginn des Monats wird der Gesamtdurchschnitt gedrückt. Am Ende des Monats April waren die Lebenshaltungskosten schon um 14,8 Prozent höher als im Durchschnitt des Monats März. Diese Aufwärtsbewegung macht starke Fortschritte. Am 3. Mai ist der Dollar auf 40 000 gesprungen. Nach den seitherigen Erfahrungen folgen die Preise für die Lebensbedürfnisse sehr schnell den Kurssteigerungen des Dollars, ohne jedoch bei einem Rückgang des Kurses niedriger zu werden.

Wie steht es dagegen mit den Löhnen? Den Forderungen der Arbeiter nach Lohnerhöhung stellen die Unternehmer den Hinweis auf den schlechten Geschäftsgang entgegen. Das haben sie getan, als der Geschäftsgang sehr lebhaft war, das tun sie jetzt erst recht, wo tatsächlich eine starke Verschlechterung der Wirtschaftslage eingetreten ist. Wir können diese Argumente nicht gelten lassen. War es in normalen Zeiten schon sehr anfechtbar, daß man bemüht war, den Preis der Arbeitskraft wie den anderer Waren nach Angebot und Nachfrage zu regeln, so ist dieses Prinzip jetzt völlig unhaltbar. Der Lohn der Arbeiter hat vor dem Kriege nicht ausgereicht, dem Arbeiter eine menschenwürdige Lebenshaltung zu sichern, seither ist aber der Reallohn noch ganz bedeutend gesunken. Es ist schlimm genug, daß eine so große Zahl von Arbeitern ohne Beschäftigung und auf die kümmerlichen Sätze der Erwerbslosenfürsorge angewiesen ist; das darf aber kein Grund sein, den Arbeitslohn der Beschäftigten noch weiter zu drücken. Die Verweigerung einer Lohnerhöhung in dieser Zeit der rasch steigenden Teurung bedeutet eine starke Senkung des Lohnes.

Die Bestimmung der Lohnhöhe hat aufgehört, eine private Angelegenheit zu sein, die nur den Unternehmer und den Arbeiter oder die beiderseitigen Organisationen angeht. Die Lohnregelung ist eine eminent politische Frage geworden. Die Reichsregierung hat in dieser Frage in sehr einseitiger Weise gegen die Arbeiter Partei ergriffen. Wir müssen fordern, daß sie nun erneut in unzweideutiger Weise Stellung nimmt, nachdem sie doch wohl nunmehr erkannt hat, daß ihre unglückselige Kundgebung von Voraussetzungen ausgegangen ist, die sich als unhaltbar erwiesen haben. In erster Linie ist es Aufgabe der Gewerkschaften, für die angemessene Erhöhung der Löhne einzutreten, und sie werden es auch an Eifer nicht fehlen lassen, doch könnte es sich bitter rächen, wenn die Regierung diesen Kämpfen teilnahmlos zusehen oder sich gar der Arbeiterschaft hindernd in den Weg stellen wollte.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Bilder deutschen Elends.

Wenn die Arbeiterorganisationen die Not und das Elend der Arbeiterfamilien wahrheitsgetreu schildern, redet das satte Bürgertum von Übertreibung; nach Ansicht dieser Leute lebt die Arbeiterschaft heute sogar sehr gut. Wie entsetzlich groß die Not des Volkes ist, zeigen die „Bilder deutschen Elends", die vom „Roten Kreuz" veröffentlicht werden. Diese bürgerliche Wohltätigkeitsorganisation bringt grauenerregendes Material über das Elend des deutschen Volkes herbei. Es handelt sich hier um Feststellungen, die von Behörden, Ärzten usw. gemacht worden sind. Aus der Fülle des Materials sei hier einiges mitgeteilt. Riesengroß ist das Wohnungselend. Im Reichstag hat ein bürgerlicher Abgeordneter die Zahl der wohnungslosen Familien auf 1½ Millionen geschätzt. Etwa 6 Millionen Menschen sind ohne eigene Wohnung. Hierbei sind aber noch nicht die vielen hunderttausend Arbeiterfamilien mitgerechnet, die in „Wohnungen" leben müssen, die diesen Namen nicht verdienen. Wie schlimm es hier aussieht, zeigen die Feststellungen der Berliner Ortskrankenkasse. Im Jahre 1920 wohnten von den Kranken 37 Prozent im Keller und 42 Prozent im Dachgeschoß. Alle diese „Wohnungen" hatten eine Lichthöhe von unter 2½ Meter. 34 Kranke wohnten in „Wohnungen" ohne Fenster, und 5 Prozent der Kranken mußten in Löchern hausen, die weniger als 10 Kubikmeter Luftraum hatten. Ein volles Viertel der männlichen Krankenkassenmitglieder leben in „Wohnungen" mit weniger als 28 Kubikmeter Luftraum. Sie wohnen also schlechter als die Gefängnisinsassen, da für jeden einzelnen Gefangenen ein Luftraum von mindestens 28 Kubikmeter vorgeschrieben ist. Von den kranken Kindern hatten im Jahre 1918 8,7 Prozent, im Jahre 1919 11,2 Prozent und im Jahre 1920 13,4 Prozent kein Bett für sich allein. Inzwischen sind die Verhältnisse noch viel schlechter geworden.

Über die Bekleidungsnot wird aus 24 Thüringer Gemeinden berichtet, daß von den Kindern im Alter von 8 bis 14 Jahren 61,1 Prozent nur einen Anzug oder ein Kleid hatten. Fast drei Viertel der Kinder besaßen nur ein Paar Ueberschuhe, und diese waren durchweg in sehr schlechtem Zustand. Von 21 Berliner Familien hatten acht Familien keine Bettwäsche, während in 13 Familien diese [illegible] Bettwäsche war in sechs Familien einmal, in acht Familien zweimal und in sieben Familien dreimal vorhanden.

Erschütternd sind die Feststellungen über das Ernährungselend. Die Ärzte berichten von einer allgemeinen chronischen Unterernährung. Zu Tausenden und aber Tausenden siechen die Menschen an Entkräftigung dahin, sterben den Hungertod. Die Tuberkulose breitet sich immer mehr aus. Es ist nicht so sehr der Mangel an Lebensmitteln, der die Unterernährung verschuldet, als die hohen Lebensmittelpreise, die von dem arbeitenden Volk nicht gezahlt werden können. So ist erwiesen, daß in Berlin täglich 20 000 Liter Milch übrigbleiben, nicht weil zuviel angeboten wird, sondern weil der Milchpreis so ungeheuer hoch ist. Im Jahre 1913 wurden in Berlin pro Kopf und Jahr 133 Liter Milch verbraucht, im Jahre 1921 aber nur noch 85 Liter, also ein Rückgang des Milchkonsums um 64 Prozent. Ähnlich liegen die Verhältnisse in allen anderen Orten.

Angesichts des starken Rückgangs des Milchkonsums ist es kein Wunder, wenn über das Kinderelend besonders grauenhafte Bilder mitgeteilt werden. Schon bei der Geburt sind die meisten Kinder krank, eine Folge des wirtschaftlichen und sozialen Elends, das auf den Eltern lastet. Viele Kinder würden aber gesund werden, wenn es ihren Eltern möglich wäre, sie reichlich zu ernähren. Dazu langt der karge Lohn aber nicht aus. Nach Berechnungen eines hervorragenden Arztes muß ein Arbeiter mit drei Kindern, um nur täglich 1¾ Liter Milch kaufen zu können, mindestens 20 bis 30 Prozent seines Arbeitslohnes dafür aufwenden. Das ist aber einfach unmöglich. Die Kinder müssen mit den Eltern hungern, weil der Arbeitslohn nicht ausreicht, um die erforderliche Menge Lebensmittel kaufen zu können. Welche Folgen das hat, zeigt die Tatsache, daß in einigen Berliner Schulen 20 Prozent der Kinder zurückgestellt werden müssen, weil sie körperlich und geistig in Folge mangelhafter Ernährung zurückgeblieben sind. In Neukölln wurden bei der Untersuchung der Schulanfänger 1914 0,5 Prozent an Lungen- und Drüsentuberkulose Erkrankte festgestellt, im Jahre 1922 waren es schon 3,2 Prozent. Fast aus allen Orten wird berichtet, daß 50 bis 60 Prozent der Schulkinder unterernährt sind. Geht die Aushungerung im gleichen Tempo weiter, wie in den letzten Wochen, so wird das schlimme Schicksal unserer Kinder in kurzer Zeit deutlich werden. Dann aber ist es zu spät! Diese Worte eines Arztes bei einer Ärztekundgebung zeigen den Ernst der Verhältnisse.

Die Reichseinnahmen.

Nach der jetzt vorliegenden Übersicht hat das Reich in dem Jahre vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 an Steuern, Zöllen und Abgaben 1 545 328 290 355 Mark eingenommen. Diese Angaben sind aber nicht vollständig, denn infolge der Gewaltmaßnahmen der Besatzungsmächte fehlen die Angaben aus den Bezirken der Oberfinanzkassen Düsseldorf, Köln, Würzburg und Darmstadt; ferner die Angaben über den Erlös aus dem Markenverkauf der Oberpostdirektionsbezirke Koblenz und Düsseldorf. Nach dem Reichshaushaltsplan und dessen Nachträgen waren die Einnahmen für das Rechnungsjahr 1922 veranschlagt auf 1 012 936 400 000 Mk. Dieser Voranschlag ist also um etwa die Hälfte überschritten worden. Das hat jedoch wenig zu sagen, da die fortschreitende Geldentwertung jeden Voranschlag wertlos macht.

In den Nachweisungen sind die Einnahmen in drei große Gruppen gegliedert. Hiernach brachten die Besitz- und Verkehrssteuern 929,2 Milliarden, die Zölle und Verbrauchsabgaben 428,7 Milliarden und die Ausfuhrabgaben 187,4 Milliarden. Den höchsten Ertrag brachte die Einkommensteuer mit 533,3 Milliarden. Die allgemeine Umsatzsteuer brachte 215,9 Milliarden, die Kohlensteuer 237,9 Milliarden. Gegenüber diesen Steuern bleiben die Erträgnisse der übrigen Steuern sehr weit zurück.

Die Übersicht über die Reichseinnahmen bestätigt aufs neue, daß der Besitz in Deutschland steuerlich in ganz ungerechtfertigter Weise geschont wird. Die drei genannten Steuerarten, also die Einkommensteuer und die den Verbrauch der Massen schwer belastende Umsatzsteuer und Kohlensteuer, haben 63,9 Prozent, also nahezu zwei Drittel des gesamten Aufkommens erbracht. Dabei wird das letzte Drittel durchaus nicht allein durch Besitzsteuern gedeckt, auch darunter sind noch sehr wesentliche Posten, die aus der Belastung der breiten Masse stammen. Am skandalösesten wirkt es aber, wenn man das Ergebnis der Einkommensteuer zergliedert in den Ertrag der Lohnsteuer und das Aufkommen aus der Steuerleistung der sich selbst einschätzenden Zensiten, wie es aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist:

Monat	Gesamtaufkommen an Einkommensteuer	Davon sind aufgebracht durch den Steuerabzug	Anteil des Steuerabzugs am Gesamtaufkommen
April-Juni 1922	26 543 749 101	13 223 593 224	56,17 v. H.
August	9 932 718 876	5 674 702 740	57,13 „ „
September . . .	13 851 471 738	8 078 953 320	58,33 „ „
Oktober.	21 894 554 420	15 757 416 158	71,97 „ „
November . . .	29 118 992 605	22 071 369 117	75,79 „ „
Dezember . . .	48 053 480 781	39 505 995 963	82,19 „ „
Januar 1923. .	94 496 617 643	84 000 000 000	90,— „ „
Februar	103 825 931 893	97 218 980 405	94,22 „ „
März.	188 623 039 438	179 079 338 667	94,93 „ „

Der Ertrag aus dem Steuerabzug ist demnach im Verhältnis zum gesamten Aufkommen von Monat zu Monat gestiegen; im März 1923 waren es schon 94,93 Prozent. Demnach sind fast 95 Prozent des Ertrages der Einkommensteuer von den Beamten, Angestellten und Arbeitern aufgebracht worden, während die Besitzer der großen Einkommen und Vermögen sich mit den restlichen 5 Prozent begnügten. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß diejenigen Personen, die dem Steuerabzug unterliegen, ihre Steuer mit vollwertigem Gelde gezahlt haben, während die Selbsteinschätzer in der Lage waren, ihre Zahlung hinauszuschieben und mit entwertetem Gelde zu zahlen. Daß daneben die Steuermoralei eine sehr erhebliche Rolle spielt, kann man ohne weiteres aus der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des eingegangenen Betrages schließen.

Die Steuerstatistik ist ein wuchtiges Argument für unser Verlangen, ein Steuersystem zu schaffen, das die Besitzenden wirklich nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit belastet. Die Schonung der Besitzenden ist ein Skandal, der nicht länger ertragen werden kann.

Die Invalidenversicherungspflicht der Lehrlinge.

Nach § 1226 der Reichsversicherungsordnung in seiner ursprünglichen Fassung unterlagen Lehrlinge vom vollendeten 16. Lebensjahre an der Invalidenversicherungspflicht, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt waren. Wenn als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist nach § 1227 die Beschäftigung versicherungsfrei. Durch das Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 ist im § 1226 die Altersgrenze von 16 Jahren für die Invalidenversicherungspflicht gestrichen worden. Nunmehr sind die gewerblichen Lehrlinge ohne Rücksicht auf ihr Alter versicherungspflichtig, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden, also nicht nur freien Unterhalt erhalten.

Internationales Arbeitsamt.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts hat Mitte April in Genf seine 18. Sitzung abgehalten. Dem hierüber vom Pressedienst des Internationalen Arbeitsamts veröffentlichten Bericht entnehmen wir, daß beschlossen wurde, einen Ausschuß einzusetzen, um zu prüfen, welche Maßnahmen unternommen werden sollen, um die einzelnen Landesregierungen zu veranlassen, das Washingtoner Übereinkommen über die Beschränkung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich und auf 48 Stunden wöchentlich beschleunigt durchzuführen. Ferner wurde beschlossen, die Landesregierungen an die Pflicht zu erinnern, die Übereinkommensentwürfe der Internationalen Arbeitskonferenzen den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres nach Schluß der Konferenz zur Ratifizierung vorzulegen. Von dem italienischen Regierungsvertreter wurde mitgeteilt, daß durch einen Erlaß der Achtstundentag im ganzen Lande für die Industrie, den Handel und einige Zweige der Landwirtschaft eingeführt worden ist.

Der Bericht des Beirats für Milzbrand empfiehlt internationale Maßnahmen, um die mit der Hantierung verseuchten Materials für die Arbeiter erwachsenden Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken. Über die Maßnahmen selber wird in dem Bericht nichts gesagt.

Die Organisationen der Kriegsbeschädigten in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich und Polen hatten angeregt, daß eine Zusammenkunft von Sachverständigen stattfinden solle, um Fragen der Organisation und Beschäftigung der Kriegsbeschädigten zu studieren und die Ergebnisse bisheriger Erfahrungen auf dem Gebiet den Regierungen und den interessierten Organisationen bekanntzugeben. Der Verwaltungsrat beschloß, der Anregung zuzustimmen.

Zugestimmt wurde auch dem Vorschlag, eine Tagung von Vertretern der amtlichen Arbeitsstatistik einzuberufen, um die Frage der Einheitlichgestaltung der Statistik zu erörtern und die internationale Vergleichbarkeit von Statistiken und wissenschaftlichen Studien über Arbeitsprobleme zu fördern.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer sind der 19. Wochenbeitrag für die Woche vom 6. bis 12. Mai 1923 **und außerdem der 3. Extrabeitrag** fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

Noch einmal die Verrechnung der Akkordpreise.

Durch die in Nummer 13 der „Holzarbeiter-Zeitung" veröffentlichte Vereinbarung betreffs Akkordberechnung für den Landesbezirk Württemberg-Baden-Hohenzollern ist die Frage von neuem in den Vordergrund des Interesses getreten. Im vorigen Jahre hatten bereits die Kollegen Fischer (Stuttgart) und Ahlers (Hannover) zu dem Thema Stellung genommen. Die erwähnte Vereinbarung, welche unter Mitwirkung der Vertreter der Zentralvorstände zustande gekommen ist und nach Auffassung der „Holzarbeiter-Zeitung" Bedeutung weit über das Gebiet des fraglichen Landesteiles hat, veranlaßt auch mich, einiges dazu zu sagen.

Die dem Abkommen zugrunde gelegte Methode, die Akkorde nach Stundenzahl zu vereinbaren, welche ja auch vom Kollegen Fischer und Ahlers befürwortet wurde, kann ich nicht empfehlen. In sehr vielen Fällen werden die Unternehmer dann versuchen zu sagen, daß auf Grund der nach ihrer Auffassung niedrigen Stundenzahl sowieso der Verdienst von 15 Prozent gewährleistet sei und also nicht besonders hinzugerechnet zu werden brauche. Die Festsetzung der Stundenzahl kann nur für jeden der beiden Teile für sich als Verrechnungsgrundlage genommen werden. Im Interesse der Bewegungsmöglichkeit bei Festsetzung der Akkordpreise ist zu empfehlen, den Akkordsatz in Mark auszudrücken. Wenn also ein Kollege seinen tatsächlichen Akkordpreis unter Zugrundelegung von 15 Prozent Überverdienst auf den jeweiligen Tariflohn errechnet hat, so kann gar keine Rede davon sein, daß damit das Ziel der Verdienstmöglichkeit gesteckt wäre. Vielmehr sind diese 15 Prozent nach den tariflichen Bestimmungen lediglich dem Durchschnittsarbeiter gewährleistet. Ragt ein Arbeiter mit seinen Leistungen in einem im voraus nicht zu bestimmenden Maße über die Durchschnittsleistung hinaus, so darf die Verrechnung des Akkordpreises kein Hemmnis werden zu einer entsprechenden Erhöhung des tatsächlichen Verdienstes. Die Frage ist nun, wie ist das zu gewährleisten? Dafür gibt es nur zwei einwandfreie und dem Grundgedanken des Tarifes entsprechende Methoden. 1. Eine Nachherzahlung der während der Ausführung der Akkordarbeit vereinbarten Lohnerhöhungen plus erzieltem prozentualen Überverdienst. 2. Eine sukzessive prozentuale Erhöhung des Akkordpreises. Um das verständlich zu machen, will ich versuchen, die beiden Fälle an je einem Beispiel zu illustrieren.

Anträge zum 13. Verbandstag.

Gemäß § 130 des Statuts veröffentlichen wir nachstehend die von den Verwaltungsstellen eingegangenen Anträge für den 13. ordentlichen Verbandstag in Kassel.

Zur Orientierung der Antragsteller bemerken wir, daß Anträge, die dem Sinne nach gleichlautend waren, einheitlich redigiert wurden. Es sind in diesen Fällen nur die verschiedenen Verwaltungsstellen als Antragsteller genannt worden. Dagegen wurden solche Anträge, welche lediglich die Erhaltung des Bestehenden bezwecken oder welche die Ablehnung der durch andere Verwaltungsstellen gestellten Anträge forderten, desgleichen auch alle Erläuterungen und Begründungen zu den gestellten Anträgen nicht berücksichtigt. Wir müssen es vielmehr den betreffenden Verwaltungsstellen überlassen, die Delegierten ihres Wahlbezirkes über die Stellungnahme ihrer Mitglieder zu den einzelnen Fragen, die den Verbandstag beschäftigen werden, direkt zu informieren, damit sie dieselben eventuell in den Verhandlungen zum Ausdruck bringen können. Der Verbandsvorstand.

Zur Tagesordnung des Verbandstages.

Gautag Leipzig. Die Regelung der Lehrlingsverhältnisse ist als besonderer Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Großröhrsdorf. Die Beratung der Anträge ist an vierter Stelle zu setzen.

Hamm i. W. Als besonderer Punkt ist die Gefangenenarbeit und ihre Auswirkung in der Korbwarenindustrie zu behandeln.

Schramberg. Auf die Tagesordnung ist die Währungsfrage zu setzen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Vorstandsbericht.

Kiel. Die politische Neutralität des Verbandes ist nach Möglichkeit zu wahren.

Halle, Hannover, München, Vegesack. Der Verband stellt sich auf den Boden des Klassenkampfes, er verwirft die Phrase der politischen Neutralität der Gewerkschaften. Jedem Mitglied soll es unbenommen sein, innerhalb und außerhalb des Verbandes in Wort und Schrift für seine politische Überzeugung zu werben.

Heide. Die bisherige Taktik des Vorstandes führt zur Verelendung und völligen Kampfesunfähigkeit der Kollegen. Es wird gefordert eine völlige Umgestaltung des Verbandes. Die Hauptaufgabe muß sein, die sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung, Erfassung der Sachwerte und Einstellung der Arbeitsgemeinschaft.

Gautag Düsseldorf, Gautag Magdeburg, Gautag Stettin, Gautag Hamburg, **Berlin, Meyenburg, Nordhausen, Reichenbach i. Schles., Staßfurt, Straubing, Vegesack, Weinheim, Ziegenhals, Kiel, München, Mannheim-Ludwigshafen, Braunschweig, Bremen, Dessau, Ebersbach, Frankenberg, Freiberg i. Schles., Göppingen, Halle, Hannover, Karlsruhe, Meißen,** Stuttgart, **Werdau, Zwickau.** Der Deutsche Holzarbeiter-Verband tritt aus der Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern aus.

Holzarbeiter-Zeitung.

Gautag Düsseldorf, Gautag Stettin, Ebersbach, Parchim, Reichenbach. Die einseitige Schreibweise der Holzarbeiter-Zeitung soll aufhören.

Burgstädt. Die Schreibweise der Holzarbeiter-Zeitung betr. Ruhrhilfe ist eine burgfriedliche Verirrung. Jedes Zusammengehen mit den Arbeitgeberverbänden in dieser Hinsicht ist abzulehnen.

Kiel. Die politische Neutralität der Holzarbeiter-Zeitung ist nach Möglichkeit zu wahren.

Kiel, München. Die antibolschewistische Schreibweise der Holzarbeiter-Zeitung ist auf das schärfste zu verurteilen. Der Verbandstag hat dahin zu wirken, daß der Posten des Redakteurs der Holzarbeiter-Zeitung von einem Kollegen besetzt wird, der in wirklich proletarischem Sinne die Zeitung redigiert.

Bremen, Rabenau, Stuttgart. Die Holzarbeiter-Zeitung dient heute nicht der Aufklärung der Mitglieder in wirtschaftlichen und politischen Fragen. Der Verbandstag verurteilt auf das schärfste die Haltung der Holzarbeiter-Zeitung und verlangt die Besetzung der Redaktion durch einen Kollegen, der die Garantie dafür bietet, daß die Zeitung in wirklich proletarischer, vom Klassenkampfgeist getragener Weise redigiert wird.

Gautag Erfurt. Die Holzarbeiter-Zeitung ist ein wirtschaftliches Publikationsorgan für Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. In politischer Betätigung soll sie sich im Rahmen sämtlicher sozialistischen Parteien bewegen. Die politischen Auseinandersetzungen sollen in einer sachlichen Kritik gehalten werden.

Weinheim. Der Raum der Holzarbeiter-Zeitung soll benutzt werden zur gewerkschaftlichen Arbeit, zur Aufklärung der Kollegen. Sie soll ein Kampforgan sein und nicht zu nationalen Tönen wie in Nr. 3 vom 20. Januar 1923 benutzt werden. Den Ansichten sämtlicher Kollegen soll Rechnung getragen werden, welcher Partei sie auch angehören. Der Inhalt soll keine Beschimpfung der Kommunisten und Arbeiter in Rußland darstellen.

Ziegenhals. Die Holzarbeiter-Zeitung soll in Zukunft nur rein gewerkschaftlich eingestellt sein und nicht wie in der letzten Zeit zum übergroßen Teil politisch und nationalistisch.

Bonn. Die vielen Lohnabkommen, soweit sie nicht besondere Bedeutung haben, sollen in der Holzarbeiter-Zeitung nicht mehr veröffentlicht werden, dafür sollen mehr Artikel volkswirtschaftlicher und handelspolitischer Natur gebracht werden.

Gautag Düsseldorf. Die örtlichen Korrespondenzen in der Holzarbeiter-Zeitung [illegible] gleichgültige Vorkommnisse in den einzelnen Verwaltungsstellen sind, außer Berichten über Lohnbewegungen, einzustellen.

Gautag Stettin. Die Holzarbeiter-Zeitung soll nicht nur zeitweilig Berichte über Teuerungsverhältnisse bringen, sondern ständig fortlaufende Zahlen über den Reichsindex, Dollarkurs, Valutamarkkurs und Inlandmarkkurs.

Meyenburg. Die Holzarbeiter-Zeitung soll mehr als bisher belehrende Artikel über Arbeiterrecht und Betriebsrätegesetz sowie [illegible] Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse bringen. — Der „Betriebsrat in der Holzindustrie" hat zweimal im Monat zu erscheinen.

Zuffenhausen. Die Holzarbeiter-Zeitung hat mehr volkswirtschaftliche Fragen zu behandeln, ebenso ist eine Seite des „Betriebsrat in der Holzindustrie" für diesen Zweck freizuhalten.

Calefeld. Es ist ein Fachblatt für die Maschinenarbeiter herauszugeben.

Görlitz. Der Holzarbeiter-Zeitung ist periodisch eine Beilage für Bildhauer beizulegen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Lohn- und Vertragspolitik des Verbandes.

Eßlingen. Neben dem Streik ist die passive Resistenz als Kampfmittel anzuwenden.

Gautag Breslau. Die Lohnverhandlungen haben nicht mehr bezirklich, sondern zentral für das ganze Reich zu erfolgen.

Karlsruhe. Das Lohngebiet Württemberg und Baden wird getrennt, weil Baden als Grenzland bedeutend ungünstigere wirtschaftliche Verhältnisse hat.

Regenwalde. Für Hinterpommern ist der Lohn nicht örtlich, sondern durch zentrale Verhandlungen festzusetzen.

Kassel. Kassel wird zum Tarifbezirk Frankfurt a. M. verlegt.

Uelzen. Die Verwaltungsstelle Uelzen ist dem Gau Hamburg anzugliedern, da sie in der Lohnregelung zum Landestarifbezirk Hamburg gehört.

Gautag Brandenburg, Stuttgart. Der Hauptvorstand wird beauftragt, Schritte zu unternehmen, die geeignet sind, den von der Regierung geplanten und den Unternehmern empfohlenen Lohnabbau solange zu verhindern, wie nicht die Preise für den Lebensunterhalt den Löhnen entsprechend ermäßigt sind und ein Lebensstandard erreicht ist, der dem der Vorkriegszeit gleichkommt.

Tirschenreuth. Die Lohntermine sind zu verkürzen, da die Lohnaufbesserungen der Teurung gemäß zu gering sind.

Witten. Bei Lohnabschlüssen ist mit den anderen Berufs- und Fachgruppen mehr Fühlung zu halten, damit nicht so große Unterschiede der Löhne zwischen den einzelnen gelernten Berufen zu verzeichnen sind.

Gautag Dresden. Um stabilere Lohnverhältnisse zu erhalten, ist der Vorstand des ADGB. zu veranlassen, für die Einführung eines gesetzlichen wertbeständigen Zahlungsmittels Propaganda zu entfalten.

Nürnberg. Von den maßgebenden Instanzen ist die Entlohnung in Goldwährung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verwirklichen.

Weinheim. Die Vorschläge bezüglich der Goldrechnung in der Lohnzahlung und im Warenverkehr sind an maßgebender Stelle zu unterbreiten, und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist für die Durchführung dieser Vorschläge einzutreten.

Kronach. Der Kampf um die Erhaltung der Lebensexistenz der Arbeiter ist mit allen Mitteln durchzuführen. Als nächstes Ziel ist zu erstreben, daß an Stelle der Goldmarkpreise Goldmarklöhne gesetzt werden.

Gautag Breslau. Der Verbandsvorstand soll sofort mit dem Arbeitgeberverband in Verhandlungen über Schaffung einer gleitenden Lohnskala eintreten, die dann in die Landestarifverträge aufzunehmen ist.

München, Zuffenhausen: Es muß dahin gewirkt werden, daß die Löhne der Holzarbeiter der Indexziffer angeglichen werden.

Gautag Brandenburg, Gautag Breslau, Gittelde, Stuttgart, Ziegenhals. In allen Landesteilen ist für die Goldentlohnung einzutreten.

Gautag Dresden. Zur Erhaltung des Achtstundentages ist bei Neuabschlüssen von Tarifverträgen Überstundenarbeit grundsätzlich abzulehnen, sofern nicht Notstandsarbeiten in Frage kommen.

Gautag Breslau, Bunzlau. Bei Tarifabschlüssen ist darauf hinzuwirken, daß anstatt sechs Ortsklassen nur drei festgesetzt werden.

Homberg. Die Lohnklassen sind auf vier zu reduzieren, wobei städtische und ländliche Verhältnisse, Jugendliche und Lehrlinge zu berücksichtigen sind.

Oldesloe. Bei den Tarifämtern ist dahin zu wirken, daß die augenblicklich bestehenden sechs Lohnklassen auf zwei Klassen reduziert werden.

Friedland (Mecklbg.). Bei den zentralen sowie bezirklichen Verhandlungen ist in Zukunft dahin zu wirken, daß die Einteilung nach Ortsklassen I bis VI aufhört, dafür aber die Ortsklasseneinteilung A, B, C, D, wie bei der Beamtenbesoldung und bei der Erwerbslosenfürsorge, erfolgt.

Gautag Frankfurt, Gautag Dresden, Weinheim. Die Löhne der jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren sind ebenfalls tariflich festzulegen.

Mannheim-L. Bei allen Lohnverhandlungen und Vertragsabschlüssen hat der Vorstand sich auf den Boden der Beschlüsse der Leipziger Maschinenarbeiterkonferenz zu stellen und dahin zu wirken, daß die Forderung: der Lohn der Maschinenarbeiter beträgt 10 Prozent über den Durchschnittslohn des Facharbeiters, erfüllt wird. Sollte der Reichsmantelvertrag gekündigt werden, so ist mit allem Nachdruck dahin zu arbeiten, daß den Forderungen von Leipzig Rechnung getragen wird.

Gautag Dresden, Rabenau. Bei Lohnverhandlungen haben die Verbandsinstanzen dahin zu wirken, daß für Maschinenarbeiter zu den vereinbarten Lohnsätzen ein Zuschlag von 15 Prozent gewährt wird.

Karlsruhe. Bei zukünftigen Lohnverhandlungen ist darauf hinzuwirken, daß in Werkstätten, in welchen vorwiegend in Akkord gearbeitet wird, den über 25 Jahre alten Maschinenarbeitern, welche selbständig arbeiten und die Maschine instand halten können, ein Zuschlag bis zu 15 Prozent auf die vertraglichen Durchschnittslöhne als Leistungszulage gezahlt wird.

Gautag Brandenburg, München. Mit Ablauf des bestehenden Reichsmantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe ist bei Verlängerung desselben resp. Neuabschluß eines solchen unbedingt dahin zu wirken, daß die Maschinenarbeiter unter den Branchen, wie sie in § 20, Absatz 2 des Reichsmantelvertrages vorgesehen sind, eingefügt werden und demnach auch für Maschinenarbeiter bezirklich oder örtlich Zuschläge zu den Facharbeiterlöhnen vereinbart werden können.

Gautag Hamburg. Bei Erneuerung des Reichsmantelvertrages muß darauf gedrungen werden, daß in Akkordbetrieben für gelernte Maschinenarbeiter der durchschnittliche Akkordverdienst der Tischler als Akkordausgleich zu zahlen ist.

Hamburg. Bei Tarifabschlüssen ist die Akkordarbeit auszuschalten.

Gautag Nürnberg, Nürnberg. Bei Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Holzgewerbe soll dem § 32 folgender Satz beigefügt werden: Facharbeiter, die nicht in Akkord arbeiten können, erhalten in den Akkordbetrieben 15 Prozent auf ihren jeweiligen Stundenlohn mehr.

Stuttgart. Die Verhandlungskommissionen sind verpflichtet, für die in Lohn beschäftigten Kollegen eine Ausgleichszulage zu fordern, die die Differenz zwischen den in Akkord und Lohn stehenden Kollegen beseitigt.

Gautag Düsseldorf. Bei Abschluß von Tarifen ist dahin zu wirken, daß bei laufenden Akkorden die zu vereinbarende Lohnerhöhung mit 15 Prozent Akkordzuschlag zu zahlen ist.

Gautag Breslau, Gautag Nürnberg. Bei Krankheit hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn zu tragen.

Nürnberg. Bei Neuabschlüssen von Tarifverträgen ist im Tarif mit aufzunehmen, daß bei Krankheit oder Unfällen der Lohnausfall vom Arbeitgeber bzw. von der Berufsgenossenschaft getragen wird.

Chemnitz. Bei allen Tarifverhandlungen ist darauf hinzuarbeiten, daß im Falle der Krankheit oder Unfall der Arbeitgeber verpflichtet ist, 75 Prozent des Lohnes weiterzuzahlen.

Mannheim. Wird der zurzeit bestehende Reichsmantelvertrag von einer Partei gekündigt, so muß der neu abzuschließende Vertrag folgende Paragraphen enthalten: Bei Betriebsunfällen und Krankheit trägt der Arbeitgeber die Differenz zwischen Arbeitslohn und Krankengeld bis zu einer Dauer von 14 Wochen.

Gautag Frankfurt. Den durch Unfall oder Krankheit beschädigten Kollegen ist während der teilweisen oder völligen Erwerbsunfähigkeit die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld für eine bestimmte Zeit vom Arbeitgeber zu zahlen, und sind dementsprechend tarifliche Vereinbarungen zu treffen.

Potsdam. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in den Reichsmanteltarif aufzunehmen.

Gautag Breslau, Gautag Frankfurt, Gautag Stettin, Dresden, Würzburg. Für gesetzliche Feiertage, welche auf einen Werktag fallen, ist vom Arbeitgeber der Tariflohn zu zahlen.

Seifhennersdorf. Ein weiterer Ausbau der Ferien ist vorzunehmen.

Gautag Breslau. Fällt der Anspruch auf Ferien in die Zeit vom 1. November bis 30. April, so bleibt es dem Arbeiter unbenommen, diese in den Sommermonaten zu nehmen.

Gautag Breslau. Der Anspruch auf Ferien soll beim Wechsel der Arbeitsstelle innerhalb der Vertragsbetriebe durch eine Ausgleichskasse der Unternehmer gesichert werden.

Bamberg. Bei Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages für das Holzgewerbe hat § 50 folgende Fassung zu erhalten: Vorausgegangene Beschäftigung in einem dem Vertrag unterstellten Betriebe am Ort ist bei der Urlaubsfestsetzung mit anzurechnen.

Gautag Dresden. Bei Änderungen oder Neuabschlüssen von Verträgen ist dahin zu wirken, daß die Feriendauer mindestens 14 Tage beträgt.

Gautag Düsseldorf. Bei halbjähriger Beschäftigung sind sechs Urlaubstage zu gewähren.

Gautag Breslau, Mannheim. Die Ferien sind nicht nach der Beschäftigungsdauer im Betrieb, sondern nach der im Beruf zu bemessen.

Straubing. Bei Schaffung eines Reichstarifs für das Sägergewerbe ist in Anlehnung an das Holzgewerbe die Verschiedenheit des Sägergewerbes vom Holzgewerbe zu berücksichtigen, besonders in der Lohnstaffelung. Die Altershöchstgrenze ist auf 20 Jahre festzusetzen.

Kronach. Die Schiefertafelarbeiter sind an dem Tarif für das Holzgewerbe anzugliedern, oder es soll ein Landestarif für die Schiefertafelfabriken geschaffen werden.

Kronach. Für die Korbmacherheimarbeiter ist ein Landestarif zu schaffen.

Offenbach a. M. Die Verhandlungskommission für die Stockindustrie ist aufzulösen und die Regelung der Löhne für diese Branche den einzelnen Bezirken des Holzgewerbes mit zu überlassen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Das neue Arbeitsrecht.

Gautag Brandenburg, Gautag Frankfurt, Bremen, Chemnitz, Gittelde, Meißen, Rabenau, Eßlingen, Cham, Halle, Hannover, Göppingen, Stuttgart. Unbedingtes Festhalten am Achtstundentag, Ablehnung der Schlichtungsordnung und aller übrigen Knebelungsgesetze.

München. Unbedingtes Festhalten an dem Achtstundentag, Ablehnung jedes Entwurfs einer Schlichtungsordnung und Arbeitszeitgesetzes, das entgegen den bestehenden Verhältnissen Verbesserungen nicht bringt.

Gautag Erfurt. Gegen die vom Reichswirtschaftsrat geplante Überschreitung des Achtstundentages ist schärfster Protest zu erheben. Beim Bundesvorstand ist dafür einzutreten, daß dieser allen Vorschlägen der Art, auch dem sogenannten Überschichtabkommen schärfsten Widerstand entgegensetzt.

Gautag Stettin, Strelitz. Es ist dahin zu wirken, daß das Betriebsrätegesetz noch bedeutend zugunsten der Arbeiter verbessert wird.

Stuttgart. Bei allen zuständigen Instanzen ist auf eine Revision des Betriebsrätegesetzes hinzuwirken. Insbesondere ist Vorsorge zu treffen, daß Betriebsräte, welche durch Spruch einer Schlichtungsinstanz wieder in ihr Arbeitsverhältnis eingesetzt werden, auch tatsächlich wieder eingestellt und nicht durch Gewährung einer Entschädigung abgefunden werden können.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Wirtschaftliche Zeitfragen.

Aalen, Stuttgart. Das Problem der Arbeitslosigkeit berührt das gesamte Proletariat. Seine Lösung ist nicht durch Reformen im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft möglich. Die Arbeitslosigkeit kann nur durch planmäßige Regelung der

Produktion nach dem Bedarf und durch die Organisation der Güterverteilung beseitigt werden. Voraussetzung dafür ist die wirtschaftliche und politische Macht des Proletariats. Um der Arbeitslosigkeit zu steuern, muß aber schon jetzt durchgeführt werden die Kontrolle der Produktion durch die Betriebsräte, Gewerkschaften und Genossenschaften. Aufnahme sofortiger und inniger Handelsbeziehungen mit Sowjetrußland. Der Wohnungsbau muß intensiver betrieben werden. Die Erwerbslosenunterstützung muß ohne Kürzung und Karenzzeit an sämtliche Erwerbslose ohne Unterschied des Geschlechts in Höhe des Existenzminimums gewährt werden.

Gautag Hamburg, Gautag Frankfurt, Bietigheim, Nürnberg, Weinheim, Münster i. W., Reichenbach i. Schles. Der ADGB. wird ersucht, baldigst und mit allem Nachdruck von der Reichsregierung gesetzliche Maßnahmen zu fordern, die erstens allen Lohn- und Gehaltsempfängern ein Existenzminimum sichern und zweitens das immer noch bestehende Steuerunrecht gegenüber den arbeitenden Schichten der Bevölkerung beseitigen. Die vom Lohn oder Gehalt einbehaltenen Steuerbeträge sind sofort an die zuständigen Stellen abzuführen.

Gautag Leipzig, Gautag Stettin, Aalen, Burgstädt, Gittelde, Parchim, Stuttgart. Dem ADGB. wird die Durchführung seiner Forderungen: Erfassung der Sachwerte und Kontrolle der Produktion, nachdrücklichst in Erinnerung gerufen.

Gotha, Vegesack. Der Verbandstag erkennt die zehn Forderungen des ADGB. als die seinigen an und setzt sich für deren Verwirklichung ein. Er verpflichtet den Vorstand, alle Bestrebungen zur Bildung der proletarischen Einheitsfront zu unterstützen.

Gautag Brandenburg, Gautag Nürnberg, Aalen, Gittelde, Mühlendorf, Reichenbach i. Schles., Weinheim. Der Vorstand wird beauftragt, seinen Einfluß einzusetzen, um Maßnahmen zur Bekämpfung des Wuchers auf allen Gebieten zu treffen durch Schaffung von Kontrollinstanzen und Aufrufung der gesamten Arbeiterschaft zu deren Unterstützung.

Gautag Hamburg. Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens ist auf das intensivste zu fördern.

Gautag Brandenburg, Gautag Frankfurt, Bremen, Cham, Chemnitz, Freiburg i. Schles., Halle, Hannover, Kronach, Leipzig, Mannheim-L., München, Münder a. D., Rabenau. Der Verbandstag beschließt, den Kampf mit allen Mitteln für die Erhaltung des Achtstundentages sowie für Aufhebung der indirekten und direkten Steuern, insbesondere des zehnprozentigen Lohnabzuges, zu führen, sich einzusetzen für die Abwälzung der Lasten auf die Bourgeoisie, für die Erfassung der Sachwerte. Diese so notwendigen Forderungen sind aber nur durch das entschlossene Auftreten der Arbeiterschaft, durch das Ablehnen jeglicher Koalitionspolitik und das Eintreten für eine Arbeiterregierung durchzuführen, und zwar eine Arbeiterregierung, die sich auf die Macht der Arbeiterklasse in erster Linie stützt.

Göppingen, Stuttgart, Gotha, Jena, Kiel, Meißen, Zwickau. Der Vorstand wird verpflichtet, im ADGB. mit aller Entschiedenheit dafür zu wirken, daß der Kampf der Arbeiterschaft gegen die verschärfte Offensive des Unternehmertums einheitlich und geschlossen von allen Gewerkschaften geführt wird. Insbesondere ist als nächstes Kampfziel zu erstreben:

1. Eine großzügige Sachwerterfassung.
2. Abwälzung aller unerträglichen direkten und indirekten Steuerlasten auf die Besitzenden.
3. Beseitigung des zehnprozentigen Steuerabzuges vom Lohn und Freilassung des Existenzminimums.
4. Höchste Strafe (Todesstrafe) für Wucherer und Schieber.
5. Unbedingtes Festhalten am Achtstundentag, strikte Ablehnung der Schlichtungsordnung, des Arbeitszeitgesetzes und aller übrigen Knebelungsgesetze, die gegen die Arbeiterschaft gerichtet sind. Um alle diese im Interesse der Erhaltung der Arbeiterklasse notwendigen Forderungen durchzuführen, ist der schärfste Kampf aufzunehmen gegen jede bürgerlich-sozialdemokratische und offene Stinnes-Regierung und als einzige Rettung zu erkämpfen eine Arbeiterregierung, die sich stützt auf die Organisationen und Organe des Proletariats.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Der Gewerkschaftskongreß.

Gautag Düsseldorf. Mit dem Zimmerer- und Böttcher-Verband sind Verhandlungen anzubahnen zwecks Verschmelzung mit dem Deutschen Holzarbeiter-Verband.

Bremerhaven. Mit den Verbänden der Böttcher und Schiffszimmerer ist ins Benehmen zu treten, damit diese beiden Organisationen sich dem Deutschen Holzarbeiter-Verband anschließen.

Königsberg i. Pr. Es wird dahin gewirkt, daß die Richtlinien des ADGB., betreffend Führung von Lohnbewegungen in gemischten Betrieben, insofern geändert werden, daß den Kollegen, wenn Aussicht besteht, sich bessere Lohnverhältnisse zu erkämpfen, ihnen durch andere Verbände nicht Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen; auch wenn die führende Organisation aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage ist, den Kampf aufzunehmen.

Radeberg. Beim ADGB. ist für die Errichtung einer Zentralstelle für Lohnfragen einzutreten, deren Aufgabe sein soll, statistisches Material zu sammeln und zu sichten und den einzelnen Lohn- und Wirtschaftsbezirken im Reiche Direktiven und Anweisungen zu übermitteln, damit eine größere Einheitlichkeit in der Lohnbewegung erzielt wird.

Darmstadt, Frankfurt a. M., Göttingen, Vegesack. Beim ADGB. ist für die Gründung von Arbeiterbanken zu wirken.

Stuttgart. Mit dem ADGB., der Volksfürsorge und der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine ist in Verbindung zu treten zwecks Gründung einer Genossenschaftsbank.

Straubing. Beim ADGB. ist mit aller Schärfe auf die Durchführung der Gewerkschaftsbeschlüsse von Leipzig in der Frage des Austritts aus der Arbeitsgemeinschaft, der Industrieverbände, der Sachwerterfassung, der Freilassung der politischen Gefangenen und des Kampfes gegen die Reaktion hinzuwirken.

Braunschweig, Gittelde, Meyenburg, Weinheim. In Verbindung mit dem ADGB. sind Schritte zu unternehmen zur Schaffung von Sicherheitsformationen der Arbeiterschaft gegen die faschistische Gefahr.

Schwarzingen. Der Zusammenschluß zu Industrieverbänden muß sich nur in der Weise weiterentwickeln, daß kleinere Verbände gleichartiger Berufe und Branchen zu leistungsfähigen Verbänden zusammengefaßt werden. Dagegen ist die Abtrennung von Mitgliedern aus jetzt bestehenden Industrieverbänden und Einreihung in berufsfremde Verbände zur Herstellung von Betriebsorganisationen zu verwerfen. Die Zuständigkeit der einzelnen Verbände ergibt sich in erster Linie aus dem erlernten Beruf der in Frage kommenden Arbeiter, als weitere Richtlinie kann das hauptsächlich verarbeitete Rohmaterial: Holz, Metall, Baustoffe usw., mitentscheidend sein.

Gautag Düsseldorf, Gautag Hamburg, Gotha, Hannover, Kiel, Ebersbach i. Sa., Forst, Leipzig, Kronach, Münster. Die Schaffung von Industrieverbänden ist zu fördern.

Berlin, Bietigheim, Braunschweig, Bremen, Halle, Freiburg i. Schl., Heide, Heidenheim, Heilbronn, Jena, Karlsruhe, Meißen, München, Staßfurt, Stuttgart. Der Verband stellt sich auf den Boden der Bildung von Industrieorganisationen. Der Vorstand wird beauftragt, im ADGB. mit aller Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß die im Interesse einer zukünftigen erfolgreichen Führung der Kämpfe notwendige Reorganisierung der Gewerkschaften sofort durchgeführt wird.

Bremerhaven, Königsberg i. Pr., Mannheim-Ludwigshafen, Nürnberg. Der Verbandstag wolle eine Kommission einsetzen, die zusammen mit dem Vorstand die Vorbedingungen und Grundlagen für eine einheitliche Organisation der gesamten freien Arbeiterschaft Deutschlands festlegt und mit diesem Material an alle freien Gewerkschaften herantritt, um den Zusammenschluß aller zu einer Organisation zu verwirklichen.

Gautag Dresden, Gautag Magdeburg, Detmold, Schwenningen. Der ADGB. wird beauftragt, ein einheitliches Mitgliedsbuch für alle Gewerkschaften einzuführen.

Gautag Frankfurt. Einführung einheitlicher Beitrags- und Unterstützungssätze in den dem ADGB. angeschlossenen Organisationen.

Gautag Breslau, Kiel. Der Zusammenschluß zu Industrieverbänden soll durch Einführung einheitlicher Mitgliedsbücher, Beiträge und Unterstützungssätze gefördert werden.

Gautag Düsseldorf. Einführung einheitlicher Mitgliedsbücher innerhalb des ADGB. mit der Bestimmung, daß die Ortsverwaltungen die Übertritte vollziehen können, ohne neue Bücher zu beschaffen.

Gautag Hamburg. Auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß ist dafür einzutreten, daß vom ADGB. einheitliche Statuten, gültig für alle freien Gewerkschaften, mit einheitlichen Beitragsklassen und Unterstützungssätzen ausgearbeitet werden. Diese Statuten sind dem darauffolgenden Gewerkschaftskongreß vorzulegen.

Seifhennersdorf. Beim ADGB. ist dahin zu wirken, daß die Unterstützungssätze bei Streiks in den Gewerkschaften einheitlich sind.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Statutenberatung.

Zweck des Verbandes.

§ 3.

Gautag Erfurt.

Dem § 3 des Statuts ist anzufügen: Der Deutsche Holzarbeiter-Verband steht auf dem Boden des Klassenkampfes. Er bestrebt die Überleitung der privatkapitalistischen Produktionsweise in die sozialistische, er fordert die Demokratisierung durch

a) weitgehendes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten bei der Produktion, beginnend beim Einzelbetrieb, bis zur höchsten Stelle der zentralen Wirtschaftsorganisation;

b) Kontrollrechte der beteiligten Arbeiter und Angestellten in allen kaufmännischen und technischen Zweigen des Unternehmens durch die dazu berufenen Organe;

c) Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung;

d) Regelung der Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten einschließlich der Lehrlinge, insbesondere der Arbeitszeit, der Ferien, der Entlohnungsform und der Höhe der Entlohnungen durch kollektive Arbeitsverträge.

Zur Durchführung dieser Aufgaben erstrebt der Verband die Zusammenfassung aller in der Holzindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts zu einer machtvollen einheitlichen Organisation, die in jedem entscheidenden Ringen des Proletariats mit den Bürgerlichen ihre gesamten Machtmittel einzusetzen hat bis zum Siege des Proletariats.

Beitritt.

§ 5.

Gautag Erfurt. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden aus irgendwelchen parteipolitischen Gründen.

§ 6.

Gautag Ostpreußen. Das Eintrittsgeld ist in der Höhe eines Stundenlohnes zu entrichten.

Gautag Hamburg. Als Ziffer 2 einzufügen: Für Mitglieder, die wiederholt aufgenommen werden, kann das Beitrittsgeld auf das Zehnfache des jeweiligen Satzes erhöht werden.

Gautag Breslau, Bunzlau. Als Absatz 3 anzufügen: Kollegen, welche ihre Mitgliedschaft aus Interesselosigkeit verfallen lassen, haben bei Wiedereintritt in den Verband einen doppelten und beim zweiten Wiedereintritt einen dreifachen Verbandsbeitrag als Beitrittsgeld zu entrichten.

§ 10.

Gautag Ostpreußen. Mitgliedern der Union der Hand- und Kopfarbeiter werden bei ihrem Übertritt in die freien Gewerkschaften ihre Beiträge angerechnet und mit vollen Rechten übernommen.

§ 11.

Kirschenreuth. Verwendung der alten Mitgliedsbücher solcher ausgetretenen Mitglieder, die nach der Neuaufnahme wieder 52 Wochen Mitglied sind, und dann Anrechnung der früheren Beiträge.

Beitrag.

§ 12.

Frankfurt a. M. Die Verwaltungsstellen sind strikte anzuhalten, den Wochenbeitrag in der statutenmäßigen Höhe festzusetzen. Die Gauvorstände sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit eine diesbezügliche Kontrolle in den Verwaltungsstellen vorzunehmen. Falls eine Verwaltungsstelle trotz Mahnung ihrer Pflicht nicht nachkommt, ist der Vorstand verpflichtet, von sich aus die für die Verwaltungsstelle in Betracht kommende Beitragsklasse festzusetzen.

Gautag Frankfurt. Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß in den Verwaltungsstellen die statutarisch festgesetzten Beiträge bezahlt werden.

Gautag Erfurt. Dafür Vorsorge zu treffen, daß § 12 des Statuts restlos zur Durchführung kommt.

Bamberg. Die Beitragsfrage ist so zu regeln, daß der Hauptvorstand in der Holzarbeiter-Zeitung alle Orte mit deren zuständigen Pflichtbeitrag zu veröffentlichen hat.

Greifenhagen. Die fortwährenden Beitragserhöhungen haben zu unterbleiben.

Schrobenhausen. Verlorengegangene und bezahlte Beitragsmarken sind anzurechnen.

Darmstadt. Die Verbandsbeiträge sind auf der Grundlage von 1914, etwa ein doppelter Stundenlohn, festzusetzen.

Leipzig. Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Stundenverdienst als Beitrag an den Verband zu leisten, der je nach der Lohnhöhe in den einzelnen Orten und Berufen festgesetzt wird. Eventuelle Lokalzuschläge sind besonders zu entrichten.

Oberhausen, Werdau. Es bleibt jeder Verwaltungsstelle überlassen, die für sie zu zahlende Beitragsklasse zu bestimmen.

Vegesack. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, der den wirtschaftlichen Verhältnissen eines jeden Verwaltungsstellengebietes entspricht und innerhalb der Verwaltungsstelle beschlossen wird.

Forst, Hannover. Die Bestimmung, daß der Beitrag einem Stundenlohn entsprechen soll, ist aufzuheben, da die jetzigen Stundenlöhne gemessen am Beitrag zu niedrig sind.

Gautag Magdeburg. Zur Vermeidung von Differenzen in den Ortsverwaltungen soll der Vorstand nur solche Beitragsmarken verschicken, die dem örtlichen Mindestlohn am nächsten stehen.

Frankfurt a. M. Im § 12, Absatz 4 des Statuts ist der erste Satz zu streichen. Der Absatz soll lauten: „Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, diejenige Beitragsklasse zu wählen, die dem vertraglichen Mindestlohn usw."

Gautag Dresden. § 12, Absatz 4 des Statuts soll lauten: „Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, diejenige Beitragsklasse zu wählen, die dem vertraglichen Durchschnittslohn am nächsten steht. Die Vorschrift im § 106 ist bei der Beitragsfestsetzung besonders zu beachten. Bei großen Lohnunterschieden können in einer Verwaltungsstelle für die einzelnen Mitgliedergruppen verschiedene Wochenbeiträge festgesetzt werden. Die Wahl der Beitragsklasse oder mehrerer Klassen bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Beitragsmarken nur gemäß der am Orte bestehenden Tariflöhne zu verabfolgen."

Bremerhaven. Im § 12, Absatz 4 des Statuts sind für die Worte: „Die den vertraglichen Mindestlohn usw." zu setzen: „Die den vertraglichen Stundenverdienst usw."

Meißen. Zu § 12, Absatz 5, hinter zu „entrichten": Ausnahmen können auf Verständigung der beteiligten Verwaltungsstellen gestattet werden.

Großröhrsdorf. Absatz 5 ist abzuändern: Die Beiträge sind am Wohnort zu entrichten oder in der dem Wohnort am nächsten liegenden Verwaltungsstelle.

Gautag Erfurt. Zu Absatz 6: Invalide Kollegen, die 520 Beiträge geleistet haben, erhalten bei Krankheit und Sterbefall die gegenwärtig geltenden Unterstützungssätze der Beitragsklasse, welcher sie angehören würden, wenn sie gesund wären.

Gumbinnen. Zu Absatz 8: Die Mitglieder können auch höhere Beiträge entrichten, als der Stundenlohn beträgt, sofern der Beitrag in der Verwaltungsstelle beschlossen ist. Die Unterstützung wird demnach auch nach den geleisteten Beiträgen gezahlt.

Braunschweig. Bei der neuen Einführung der Unterstützungstabellen, vor allen Dingen bei der Streikunterstützung, sind Unzulänglichkeiten nach der Richtung hin, daß alte Verbandskollegen, welche nur eine Kleinigkeit im Durchschnittsbeitrag zurückbleiben, wesentlich weniger Unterstützung bekommen als ganz junge Mitglieder. Zugleich muß ein Beschluß herbeigeführt werden, daß restierende Mitglieder für die Restzeit die Marke zu zahlen haben, welche beim Zahlen des Restes gültig ist, daß aber bei der Berechnung der Unterstützung diese Restmarken nur so angerechnet werden, als wenn regelrecht gezahlt worden wäre.

Der Hauptvorstand wird beauftragt, nach dieser Richtung hin die Unterstützungstabellen umzuarbeiten.

Königsberg i. Pr. Die im Mitgliedsbuch respektive -karte mit Streik abgestempelten Beitragsfelder werden als geklebte Wochen in Anrechnung gebracht.

Gautag Brandenburg. Bei Eintritt eines Streikunterstützungsfalles werden die auf Grund des Statuts beitragfreien Wochen mit angerechnet. Als Berechnung dieser Wochen kommt die Beitragshöhe in Frage, die von der Verwaltungsstelle für die im Streik befindlichen Mitglieder festgelegt war.

Potsdam. Im Streikfall sind die infolge Arbeitslosigkeit oder Krankheit fehlenden Beiträge als vollgezahlt anzurechnen.

Vegesack. Absatz 8 erhält folgende Fassung: Die Streikunterstützung wird nach der Klasse der Beiträge gewährt, welche bei Beginn des Streiks gezahlt worden ist, ohne die Anrechnung einer Karenzzeit. Eine Staffelung der Unterstützung nach Mitgliedschaftsdauer wird durch den Hauptvorstand bestimmt.

Greifenhagen, Kiel, Zuffenhausen. Bei der Streikunterstützung ist der Durchschnittswochenbeitrag der letzten vier Wochen maßgebend.

Gautag Frankfurt, Erlangen, Marburg, Offenbach. Die Höhe der Streikunterstützung ist aus dem Durchschnitt der zuletzt geleisteten fünf Wochenbeiträge zu errechnen.

Gautag Brandenburg, Gautag Düsseldorf, Gautag München. Unter Beibehaltung der Berechnung nach dem Durchschnittswochenbeitrag sind bei Streikunterstützung die letzten sechs Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

Greifenhagen, Oberhausen, Offenbach. Die sozialen Unterstützungen sind wie bei der Streikunterstützung nach den letzten zehn Wochen zu berechnen.

Erlangen. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung soll nach den letzten zehn Wochenbeiträgen berechnet werden.

§ 13.

Meyenburg. Den Verwaltungsstellen bleibt es überlassen, einen Extrabeitrag zu erheben. Jedoch darf dieser nur für Kampfzwecke verwendet werden.

Görlitz. Der § 13 des Statuts ist zu streichen.

§ 15, Absatz 1.

Gautag Hannover. Um bei Streiks und Aussperrungen eine der Mitgliedschaftsdauer entsprechende gleichmäßige Unterstützung zu gewährleisten, sind die Beiträge während des Streiks und der Aussperrung weiterzuentrichten. Es ist unzulässig, einen höheren Beitrag zu leisten als den, der sich nach dem vertraglichen Mindestlohn ergibt.

Gautag Erfurt. Zu Absatz 2: Kollegen über 60 Jahre alt sind bei einer 25jährigen Mitgliedschaft vom Beitrag befreit unter Beibehaltung der alten Rechte.

Gautag Breslau. Mitglieder, welche 1500 Beiträge entrichtet haben und infolge Alters oder Invalidität nicht mehr den tarifmäßigen Lohn verdienen, oder welche 60 Jahre alt sind und 30 Jahre dem Verband angehören, kann auf ihren Antrag die Zahlung des halben Wochenbeitrages bzw. jedes zweiten Wochenbeitrages gestattet werden; sie behalten jedoch ihre vollen Anrechte auf die vollen Unterstützungssätze unter Anrechnung der halben Beiträge als volle Wochenbeiträge.

Betschau. Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen ihre Beiträge gezahlt haben resp. 1300 Beiträge, sind mit vollen Rechten beitragfrei oder auch mit 30 Jahren resp. 1600 Beiträgen.

Bunzlau. Mitgliedern, welche 1200 Beiträge entrichtet haben und 60 Jahre alt sind, kann, wenn sie sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, auf ihren Antrag die Zahlung der Hälfte des ortsüblichen Beitrages gestattet werden, jedoch unter Beibehaltung der erworbenen höheren Unterstützungsrechte.

Unterstützungen.

Reiseunterstützung.

§ 19.

Uelzen. Die Reiseunterstützung ist zu erhöhen und die Bezugsdauer auf 50 Tage herabzusetzen.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 29, Absatz 2.

Strelitz. Die Arbeitslosenunterstützung ist auf die Dauer von 20 Wochen zu gewähren.

§ 34.

Gautag Breslau, Bamberg, Oels. Bei mindestens 14tägiger Arbeitslosigkeit ist die Karenzwoche als Unterstützungswoche zu berechnen.

Schwenningen. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung. Die Karenztage kommen in Wegfall, sofern die Arbeitslosigkeit über eine Woche insgesamt dauert.

Schönheide. Die Karenzzeit ist innerhalb 52 Wochen nur einmal anzurechnen.

Gautag Stuttgart, Eschwege, Greifenhagen, Landshut, Schandau, Strelitz. Abschaffung der achttägigen Karenzzeit.

Oberhausen, Strausberg. Die Karenzzeit beträgt drei Tage.

§ 35.

Grimma. Mitglieder, welche infolge Kurzarbeit 24 Stunden und weniger wöchentlich arbeiten, erhalten nach erfüllter Wartefrist Arbeitslosenunterstützung nach § 29.

§ 36.

Strelitz. Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht nur dort ausgezahlt, wo das Mitglied arbeitslos wird, sondern in allen Verwaltungsstellen, wenn das Mitglied den Nachweis erbringt, wo es arbeitslos geworden ist.

Streikunterstützung.

§ 45.

Gautag Dresden. Die Worte „zu Lohnbewegungen" sind zu streichen.

Meyenburg. Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 46.

Tirschenreuth. Die Verwaltungsstellen haben die Vollmacht, nach eigenem Ermessen bei ernsten Konflikten die Arbeit einstellen zu lassen.

Uerdingen. Über die Rechtmäßigkeit eines Streiks entscheidet die Ortsverwaltung.

Meyenburg. Die Frist von vier Wochen ist zu verkürzen.

Gautag Dresden. Die Worte „in der Regel vier Wochen zuvor" zu streichen.

§ 49.

Görlitz. In Absatz 1 und 2 ist statt „drei Viertel" zu setzen „zwei Drittel".

§ 51.

Gautag Düsseldorf, Treptow. Die Streikunterstützung ist der Geldentwertung entsprechend bedeutend zu erhöhen.

Strelitz. Erweiterung der Streikunterstützung in allen Klassen auf mindestens zwei Drittel des Wochenverdienstes.

Gautag Erfurt, Waldmünchen. Die Karenzzeit kommt in Wegfall.

Ziegenhals. Die Streikunterstützung auf solidarischer Grundlage umzustellen.

Lübben. Die Streikunterstützung ist zu erhöhen, damit sie 60 Prozent des jeweiligen Wochenverdienstes beträgt.

Dessau. Der Absatz 1 soll lauten: Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen wird nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten vier Wochen berechnet und beträgt bei 13 Wochenbeiträgen das 10fache, bei 26 Wochenbeiträgen das 12fache, bei 52 Wochenbeiträgen das 18fache, bei 156 Wochenbeiträgen das 20fache, bei 260 Wochenbeiträgen das 22fache, bei 520 Wochenbeiträgen das 24fache, bei 1040 Wochenbeiträgen und darüber das 30fache des errechneten Durchschnittsbeitrages der letzten vier Wochen.

Zu Absatz 2: Der Kinderzuschlag für jedes Kind unter 16 Jahren beträgt 10 Prozent täglich und 60 Prozent wöchentlich vom Durchschnittsbeitrag der letzten vier Wochen.

Gautag Ostpreußen. Erhöhung des Kindergeldes zur Streikunterstützung.

Dresden. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Außerdem wird den Mitgliedern für jedes erwerbsfähige Kind unter 16 Jahren sowie für die Ehefrau ein Zuschlag pro Woche gewährt."

Gautag Magdeburg, Cöthen. Bei Kollegen, die sich fünf Wochen im Streik befinden, wird von der sechsten Woche an bei Berechnung der Streikunterstützung der zurzeit für die am Orte in Arbeit stehenden Kollegen geltende Durchschnittsbeitrag zugrunde gelegt.

Eilenburg, Leipzig. Folgenden Absatz 6 anzufügen: Mitglieder, die mindestens 260 Beiträge geleistet haben, aber durch Arbeitslosigkeit, Streik oder Krankheit verhindert waren, höhere Beiträge zu leisten, werden bei Streikunterstützung die beitragfreien Wochen als gezahlt berechnet.

Gautag Brandenburg. Eine Stufe mit 104 Beiträgen einzuführen.

Plön. Eine Stufe zu 208 Beiträgen einzufügen.

Würzburg, Einbeck. Zwischen den Beitragsstaffeln 260 und 520 eine weitere Unterstützungsstaffel neu einzuführen.

Bunzlau. Zwischen der Mitgliedschaftsdauer von 260 und 520 Beitragswochen ist eine weitere Stufe einzuschieben, und hinter 520 zwei weitere Klassen von 780 und 1040 Beitragswochen einzuführen.

Gautag Hannover. Für Mitglieder mit über 520 geleisteten Beiträgen sind höhere Unterstützungsstufen zu schaffen.

Königsberg i. Pr. Hinter 520 Wochen ist 676 Wochen zu setzen. Der Unterstützungssatz ist durch den Verbandsvorstand festzusetzen.

Hannover. Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen beträgt wöchentlich in den zehn Beitragsklassen nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 13, 26, 52 und 156 Wochen. Die Unterstützungen sind der Geldentwertung anzupassen. Nach drei Jahren ist die Höchstleistung zu gewähren.

Grimma. Die Staffelung nach Mitgliedschaftsdauer ist wie folgt vorzunehmen: 13, 26, 52, 156, 260, 416, 520, 676, 832 und 988 Wochen. Die nach der Neuregelung des Unterstützungswesens in Frage kommenden Sätze haben Verbandsvorstand und Verbandsausschuß unverzüglich nach dem Verbandstag festzusetzen.

§ 52.

Forst, Quedlinburg. Aufhebung des Paragraphen.

§ 55.

Gautag Hamburg. Unterstützungsgesuche zur Unterstützung eines Streiks an anderen Orten bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes respektive Gauvorstandes.

Gautag Dresden. Unterstützungsgesuche oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streikes dürfen nur mit Genehmigung des Gauvorstandes an andere Orte versandt werden.

Krankenunterstützung.

§ 58.

Altdorf, Bamberg. Gleichstellung der Krankenunterstützung mit der Arbeitslosenunterstützung und Bezugsdauer von 13 Wochen.

Tirschenreuth. Zwischen 260 und 520 Wochen ist mindestens eine Zwischenstufe einzufügen.

§ 61.

Gautag Stuttgart, Eschwege, Greifenhagen, Landshut, Schandau, Strelitz. Wegfall der Karenzzeit.

Schwenningen. Die Karenztage kommen in Wegfall, sofern die Krankheit über eine Woche dauert.

Gautag Breslau, Bamberg, Oels. Bei Krankheit von längerer Dauer als 14 Tage kommt die Karenzzeit in Wegfall.

Strausberg, Oberhausen. Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit, vom Tage der Meldung an gerechnet.

Bunzlau. Der § 61 ist in der jetzigen Form zu streichen, und an dessen Stelle tritt die Regelung der Karenzzeit nach den Bestimmungen der Ortskrankenkassen.

Unterstützung in Sterbefällen.

§ 75.

Gautag Stuttgart. Dem Paragraphen ist folgende Fassung zu geben: Diese Unterstützung wird beim Ableben eines Mitgliedes nur an diejenigen Angehörigen gezahlt, deren Ernährer der Verstorbene war, oder an diejenigen, welche die Begräbniskosten zu bestreiten haben. Stirbt die Ehehälfte eines Mitglieds, so hat die hinterbliebene Ehehälfte ebenfalls Anspruch auf die Unterstützung.

Grimma. Diese Unterstützung wird beim Ableben eines Mitglieds an dessen nächsten Angehörigen gezahlt. Die Worte „verheirateten oder dessen Ehehälfte" sind zu streichen.

§ 76.

Ratibor. Die Sterbeunterstützung ist nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 Wochen zu gewähren.

§ 78.

Gautag Stuttgart. § 78 ist zu streichen.

Reistenhausen. Beim Tode eines ledigen Kollegen, der Ernährer von Angehörigen war, sind dieselben Sätze der Sterbeunterstützung zu zahlen, wie sie für die Verheirateten gelten.

Umzugsunterstützung.

Eberswalde, Vegesack. §§ 80 bis 82 sind zu streichen.

Notfallunterstützung.

§ 84.

Eschwege. Die Ortsverwaltung beschließt über die Notfallunterstützung und legt sie dem Hauptvorstand zur Prüfung vor.

Johanngeorgenstadt. Die Notfallunterstützung ist zeitgemäß auszubauen oder, wenn das finanziell nicht angängig ist, gänzlich abzuschaffen.

Sonstiges zu den Unterstützungseinrichtungen.

Eßlingen. Die an die Hauptkasse zu leistenden vier Extrabeiträge werden bei der Berechnung von Unterstützungen angerechnet.

Gautag Stettin, Schönlanke, Uerdingen, Werdau, Zwickau. Die sozialen Unterstützungen sind zugunsten der Streikunterstützung zu streichen.

Säckingen. Um die Streik- und Reiseunterstützung besser ausbauen zu können, werden die übrigen Unterstützungen gestrichen.

Berlin. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist aufzuheben und dafür die Streikunterstützung zu erhöhen.

Gautag Erfurt. Die Krankenunterstützung kommt in Wegfall, und dafür wird die Streik- respektive Arbeitslosenunterstützung erhöht. Die Karenzzeit bei Streiks wird abgeschafft. Für die Höhe der Streikunterstützung haben die zuletzt geklebten Beitragsmarken zu gelten.

Geroldsgrün. Die Krankenunterstützung kommt in Wegfall, und dafür wird die Arbeitslosenunterstützung dementsprechend erhöht.

Görlitz, Regenwalde. Abschaffung der Reiseunterstützung.

Görlitz Uelzen. Abschaffung der Arbeitslosenunterstützung.

Bietigheim, Cöthen, Eberswalde, Görlitz, Uelzen, Vegesack, Regenwalde. Abschaffung der Krankenunterstützung.

Bietigheim, Eberswalde, Vegesack. Abschaffung des Sterbegeldes.

Gautag Düsseldorf, Bietigheim, Görlitz, Regenwalde. Abschaffung der Umzugsunterstützung.

Bietigheim, Vegesack. Abschaffung der Notfallunterstützung.

Gautag Breslau. Ausarbeitung einer Vorlage über die Durchführung einer Alters- und Invalidenzuschußunterstützung.

Strelitz. Beibehaltung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung und entsprechende Erhöhung.

Gautag Dresden, Gautag Düsseldorf, Eppendorf. Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ist zu einer Erwerbslosenunterstützung zusammenzulegen.

Amberg, Derschlag, Tirschenreuth. Fortfall der Karenzzeit bei allen Unterstützungen.

Waldmünchen. Herabsetzung der Karenzzeit bei den sozialen Unterstützungen auf 13 Wochen.

Gautag Nürnberg, Gautag Stuttgart, Gautag Erfurt, Landshut, Nürnberg, Quedlinburg. Zwischen einer Beitragsleistung von 260 und 520 Beiträgen ist bei allen Unterstützungen noch eine weitere Stufe einzuführen.

Gautag München, Gautag Stettin, Annaberg, Großröhrsdorf, Holzgerlingen, Jöhstadt, Schönlanke, Waltersdorf, Wolkenstein. Bei allen Unterstützungen ist eine Klasse von 364 Wochenbeiträgen zu schaffen.

Gautag Frankfurt, Marburg, Parchim. Einführung einer Unterstützungsstufe bei 416 Beiträgen.

Gau Düsseldorf, Derschlag, Reichenbach i. Schles., Treptow a. d. Rega. Zwischen den Unterstützungsklassen von 260 bis 520 Beiträgen sind noch zwei neue Klassen einzuführen.

Schrobenhausen, Weinheim. Über 520 Beiträge sind weitere Unterstützungsklassen einzuführen.

Gautag Düsseldorf, Münster. Zu den Unterstützungsklassen sind zwei neue hinzuzufügen für 15- und 20jährige Mitgliedschaft.

Parchim. Eine Beitragstufe von 624 Beiträgen ist einzuführen.

Darmstadt. Im Unterstützungswesen ist eine höhere Stufe von 728 Beitragswochen einzuführen.

Gumbinnen, Parchim, Schönlanke. Die Höchstgrenze der Unterstützungen nicht mit 520 Beiträgen, sondern mit 780 abzuschließen.

Gautag Breslau. Bei allen Unterstützungsarten nach der Stufe von 520 Wochenbeiträgen noch eine Stufe mit 1040 Beiträgen anzufügen.

Kirchheim u. T. Für Mitglieder, welche 1000 und mehr Beiträge entrichtet haben, ist für alle statutarischen Unterstützungen eine höhere Unterstützungsklasse einzuführen.

Gautag Brandenburg, Calefeld. Sämtliche Unterstützungsarten sind so zu erweitern, daß der Staffel von 520 Beiträgen noch solche von 750 und 1000 Beiträgen hinzugefügt werden.

Großröhrsdorf, Obercunnersdorf. Es sind zwei weitere Höchstgrenzen bei Berechnung von Unterstützung einzuführen, und zwar zu 780 und zu 1040 geleisteten Wochenbeiträgen.

Austritt und Ausschluß

§ 93.

Gautag Frankfurt. Mitglieder welche sich selbständig machen, scheiden ohne besondere Abmeldung aus dem Verbande aus.

§ 94.

Strausberg. In Absatz a zu setzen statt acht Wochenbeiträge restieren, zu setzen: 4 Wochenbeiträge.

Gautag München, Straubing. Die Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Arbeiterpartei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Deutschen Holzarbeiter-Verband.

§ 95.

Mannheim-Ludwigshafen. Der Ausschluß von Mitgliedern darf nur mit Genehmigung der betreffenden Verwaltungsstelle erfolgen, welcher das Mitglied angehört.

Ortsverwaltung.

§ 101.

Gautag Dresden. Absatz 3 des Statuts ist durch Einwirken auf zu Unrecht bestehende Verwaltungsstellen Geltung zu verschaffen.

§ 102.

Eschwege, Vegesack. Absatz 2 ist zu streichen.

§ 107.

Görlitz. Die Bestreitung aller Ausgaben der Verwaltungsstellen, insbesondere der unter § 3b und c angegebenen, erfolgt durch die vereinnahmten Wochenbeiträge dadurch, daß jede Verwaltungsstelle die im letzten Jahr erfolgten lokalen Ausgaben prozentual pro Kopf der Mitgliederzahl verrechnet. Vierteljährlich ist über die Verwendung der Gelder Abrechnung an den Hauptvorstand einzusenden.

Kattowitz. Erhöhung des Anteils der Lokalkasse an den Verbandsbeiträgen der Verwaltungsstellen, die einem Bezirk angeschlossen sind, aber den Bezirksleiter nicht in Anspruch nehmen.

Kronach. Verwaltungsstellen, die keinen Lokalangestellten haben, jedoch im Bereich eines Bezirksleiters sind, können 20 Prozent der vereinnahmten Gelder verwenden.

Ratibor. Zur Bestreitung der Ausgaben der Ortsverwaltung sowie zur Deckung der Kosten örtlicher Sitzungen und Verhandlungen bei Lohn- und Tarifbewegungen erhalten die Verwaltungsstellen in einem Bezirk auch 30 Prozent der vereinnahmten Wochenbeiträge.

Gautag Erfurt, Gautag Nürnberg, Waldmünchen, Gelsenkirchen. Verwaltungsstellen ohne Angestellten erhalten 25 Prozent der Beiträge für die Lokalkasse.

Gautag Düsseldorf. Statt 20 Prozent sind 25 Prozent und statt 25 Prozent sind 30 Prozent zu setzen.

Langenorla, Lübben. Erhöhung des Lokalkassenanteils von 20 Prozent auf 30 Prozent.

Mannheim-Ludwigshafen, Vegesack. Verwaltungsstellen mit Angestellten können 30 Prozent der Beiträge verwenden.

Tirschenreuth. Die Sekretariatsbeiträge werden von der Hauptkasse gezahlt.

§ 108.

Görlitz. Absatz 1 ist zu streichen.

Ziegenhals. Selbstverwaltung der Gelder.

§ 110.

Görlitz. Für die Verwaltungsstellenkassierer ist generell ein Mankogeld festzusetzen.

Gauverwaltung.

§ 112.

Gautag Erfurt. Die Gauvorsteher sind auf dem Gautag zu wählen.

§ 116.

Bremerhaven. Absatz 1: Die Gautage fallen in Zukunft fort.

Erfurt. Die Zahl der Delegierten ist herabzusetzen oder die kleinen Verwaltungsstellen sind zu Wahlbezirken zusammenzulegen.

Gautag Hamburg. Die Gautage finden nur nach Bedarf statt.

Vegesack. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: Wenn die Hälfte der zum Gau gehörenden Verwaltungsstellen einen Gautag beim Haupt- und Gauvorstand beantragen und dieser die Notwendigkeit der Einberufung anerkannt hat, muß ein Gautag stattfinden.

Gautag Stettin. Zu Absatz 4: „Die Dauer eines Tages nicht überschreiten", ist zu streichen und dafür zu setzen: „die Verhandlungsdauer je nach Bedarf".

Berlin. Absatz 5: In Zeile 4 hinter dem Wort „und" ist einzuschalten: „auf je weitere 5000 Mitglieder 1 Vertreter mehr zu entsenden". Die Worte „über 5000 Mitglieder 6 Vertreter entsenden" sind zu streichen.

Zentralverwaltung.

§ 122.

Ziegenhals. Der Vorstand soll nur als Geschäftskommission fungieren.

Gautag Stettin. Verbandsvorstand und Verbandsausschuß werden ermächtigt, die Unterstützungssätze in besonders dringenden Fällen ohne Verbandstagsbeschluß zu ändern.

Ausschuß.

§ 123.

Hamburg. Der Sitz des Ausschusses ist nach Hamburg zu verlegen.

Leipzig. An Stelle des Ausschusses ist ein Verbandsbeirat zu schaffen. Aufgabe dieses Beirats soll sein, bei Festlegung der taktischen Maßnahmen des Verbandes, bei eventueller Neuregelung des Beitragswesens, soweit es nicht durch Statut dem Verbandstag vorbehalten ist, sowie bei Besetzung der Angestelltenposten des Zentralvorstandes mitzuwirken. Auf je 15 000 Mitglieder entfällt ein Beiratsmitglied. Die Mitglieder werden aus den Reihen der Verbandstagsmitglieder gewählt, und zwar derart, daß die Verbandstagsmitglieder gruppenweise aus ihren Reihen die entsprechende Anzahl Beiratsmitglieder wählen. Die Wahlzeit geht von Verbandstag zu Verbandstag. Beirat und Vorstand sind bei Bedarf, jedoch mindestens alle sechs Monate zu gemeinsamer Sitzung zusammenzurufen. Beschlüsse sind getrennt herbeizuführen. Wird nicht in beiden Korporationen Zustimmung herbeigeführt, so sind wichtige Gegenstände den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Verbandstag.

§ 127.

Nabenau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre in Berlin statt.

Würzburg. Alle drei Jahre im zweiten Vierteljahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt.

Quedlinburg. Alle vier Jahre im zweiten Vierteljahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt.

Offenbach. Verbandsvorstand und Ausschuß können beim Eintritt besonders ungünstiger Verhältnisse den Termin zur Einberufung des Verbandstages auf einen günstigeren Zeitpunkt verschieben.

§ 128.

Kiel. Jeder Gau bildet eine Wahlabteilung. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, je nach Mitgliederzahl Vorschläge in doppelter Höhe der auf sie entfallenden Zahl der Delegierten zu machen. Relative Stimmenmehrheit entscheidet; es sind mindestens doppelt soviel Kandidaten zur Wahl zu stellen, als Delegierte zu wählen sind. Die mit der höchsten Stimmenzahl in der Minderheit Gebliebenen gelten der Reihenfolge nach als Ersatzleute.

Gautag Erfurt. 1. Die Wahl erfolgt in allen Verwaltungsstellen gleichzeitig innerhalb einer Woche in einem hierzu bestimmten Wahllokal mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Verhältniswahlsystems nach Listen. — 2. Der Gau gilt als abgeschlossener Wahlbezirk. — 3. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten wird nach dem Mitgliederstand des Gaues festgelegt dergestalt, daß der Mitgliederbestand des Gesamtverbandes durch die Anzahl der Delegierten zum Verbandstag geteilt wird. — 4. Die Anzahl der Delegierten wird vom vorhergehenden Verbandstag bestimmt.

Gautag Dresden. Bei der Zusammenstellung der Wahlbezirke zum Verbandstag sind solche Verwaltungsstellen zusammenzunehmen, welche weniger weit entfernt liegen und ungefähr gleiche Mitgliederzahl haben. Die Wahlbezirke zum Verbandstag sind nicht wieder wesentlich in den nächsten Jahren zu ändern, um auch so den kleineren Verwaltungsstellen die Möglichkeit zu geben, ihren Delegierten zu entsenden.

Meppenburg. Die bisherige Einteilung der Wahlabteilungen zu den Verbandstagen wird von den meisten mittleren und kleinen Verwaltungsstellen als unzulänglich empfunden. Bei künftigen Zusammenstellungen von Wahlabteilungen muß die geographische Lage der einzelnen Verwaltungsstellen einer Wahlabteilung mehr als bisher berücksichtigt werden.

§ 129.

Forst. Die Angestellten des Verbandes haben auf den Verbandstagen kein Stimmrecht.

Verbandskasse.

§ 138.

Frankfurt a. Main. Die Verbandsgelder sind möglichst mündelsicher anzulegen.

Zeitz. Die Verbandsgelder sind bei den Arbeiterkonsumvereinen anzulegen.

§ 141.

Gautag Düsseldorf. Die Kosten der im Gau stattfindenden Tarifbewegungen der einzelnen Branchen trägt die Hauptkasse.

Meißen. Das Gehalt der Angestellten des Verbandes trägt die Hauptkasse.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Beratung der Anträge.

Zum Abrechnungswesen.

Gautag Brandenburg, Gautag Düsseldorf, Gautag Leipzig, Gautag Stuttgart, Gautag Erfurt, Gautag Frankfurt, Gautag Hamburg, Gautag Ostpreußen, Altdorf, Bietigheim, Derschlag, Duderstadt, Fürstenberg, Gütersloh, Göppingen, Göttingen, Helmbrechts, Hermsdorf, Königsberg i. Pr., Langenorla, Münster i. Westfalen, Nürnberg, Reistenhausen, Straubing, Themar, Tirschenreuth, Uerdingen, Waldmünchen, Werdau. Die Listenabrechnung ist abzuschaffen.

Gautag Magdeburg. Abschaffung der Listenabrechnung, wenigstens bei Verwaltungsstellen mit über 100 Mitgliedern.

Gautag Dresden. In Verwaltungsstellen mit über 200 Mitgliedern ist die vierteljährliche Listenabrechnung abzuschaffen, sie erfolgt nur am Jahresschluß.

Bremen. Verwaltungsstellen mit mehr als 300 Mitgliedern sind von der Einreichung der Mitgliederliste an den Verbandsvorstand befreit.

Gautag Breslau. Die Listenabrechnung für Verwaltungsstellen mit mindestens 500 Mitgliedern ist abzuschaffen.

Gautag München. Die Listenabrechnung erfolgt nur am Jahresschluß.

Nabenau. Bei Verwaltungsstellen, die Kartotheken eingerichtet haben, fällt die vierteljährliche Listenabrechnung weg.

Übertritt.

Gautag Stettin, Münster, Oberhausen, Uerdingen. Übertritte aus anderen Gewerkschaften können auch an Orten ohne Angestellte vorgenommen werden.

Gautag Breslau. Verwaltungsstellen mit über 500 Mitgliedern vollziehen Übertritte aus anderen Organisationen am Ort.

Gautag Magdeburg. Verwaltungsstellen mit mehr als 100 Mitgliedern haben bei Übertritten aus anderen Gewerkschaften das Recht, die Mitgliedsbücher selbst auszustellen.

Ersatzbücher.

Gautag Dresden, Gautag Hamburg, Gautag Stettin. Das Recht, neue Bücher für vollgeklebte Bücher auszustellen, ist auf sämtliche Verwaltungsstellen auszudehnen.

Oberhausen, Uerdingen. Ersatzbücher und vollgeklebte Bücher sind in den Verwaltungsstellen auszufertigen.

Gautag Frankfurt. Anzahl und Wert der geleisteten Streik- und Extramarken sind bei Ausschreibung von Ersatzbüchern ebenfalls zu übertragen.

Wahlreglement.

Bremen, Kronach. Die Delegierten zum Verbandstag, Gewerkschaftskongreß und zu internationalen Kongressen sind jeweils durch Urwahl, und zwar an einem Sonntag, zu wählen. Das Wahlresultat ist in der Holzarbeiter-Zeitung, geordnet nach Verwaltungsstellen, bekanntzugeben.

Bremen. Bei Wahlen zum Verbandstag sowie außerordentlichen Ausschußsitzungen ist dahin zu wirken, daß möglichst die überwiegende Zahl der Delegierten aus werktätigen Kollegen zur Wahl kommt.

Gautag Dresden, Meißen. Bei der Wahl der Delegierten ist der vollständige Beruf anzugeben und ob der Delegierte Angestellter des Verbandes ist.

Heilbronn. Die Delegiertenwahlen können auch in den Betrieben vorgenommen werden.

Gittelde. Die Delegierten zu allen Zusammenkünften und Kongressen sind nach der proletarischen Demokratie durch geheime Wahl zu wählen.

Agitation.

Gautag Breslau. Für den Gau Breslau ist ein dritter Kollege anzustellen.

Bamberg. Alle größeren Verwaltungsstellen mit Filialen sind zu Bezirksverwaltungsstellen auszubauen.

Helmbrechts. Die einzelnen Bezirke sind besser zu organisieren in bezug auf Agitation und Aufklärung durch den Bezirksbeamten.

Bunzlau. Für Bildungszwecke der Betriebsräte sind größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Vertrieb der volkswirtschaftlichen Hefte und Schriften zu fördern.

Gautag Erfurt. Zur Ausbildung der Betriebsräte sind mehr Mittel zur Verfügung zu stellen und insbesondere die kleinen Verwaltungsstellen besser zu berücksichtigen.

Zwickau. Der Verband stellt Mittel zur theoretischen Durchbildung der Kollegen bereit und unterstützt weitestgehend alle Bildungsbestrebungen.

Darmstadt. Alljährlich werden bezirksweise Lehrkurse für Mitglieder unseres Verbandes eingeführt, zu denen die einzelnen Verwaltungsstellen je nach ihrer Stärke die geeigneten Kollegen senden können.

Bonn. Es sollen Mittel bereitgestellt werden, um jüngeren geeigneten Kollegen den Besuch von Wirtschaftsschulen zu ermöglichen.

Gautag Dresden. Die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. ist auch vom Deutschen Holzarbeiter-Verband zu beschicken.

Gautag Leipzig. Vom Verband sind ständig zwei Kollegen zur Ausbildung in die Freistellen der Heimvolkshochschulstätte nach Tinz bei Gera zu entsenden.

Einbeck. Es sind Mittel bereitzustellen für die Schulung und Heranbildung geeigneter Kollegen aus den kleineren Verwaltungsstellen.

Eßlingen. Der Aufklärung und Bildung der Mitglieder ist in Zukunft ein größeres Augenmerk zu schenken.

Reistenhausen. Dem Agitationswesen ist besonders in den kleineren und mittleren Verwaltungsstellen eine größere Aufmerksamkeit zu schenken. Den Gauvorstehern sind zu diesem Zweck noch geeignete Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Gautag Dresden, Recklinghausen. Zur Schulung und Ausbildung der Betriebsräte ist die „Betriebsrätezeitung" des ADGB. wie bisher unentgeltlich zu liefern.

Anstellungsfragen.

Hannover. Die Gehaltssätze der Angestellten beruhen auf dem am jeweiligen Ort wirklich erzielten Tariflohn (Spitzenlohn der Facharbeiter über 24 Jahre) mit 20 Prozent Aufschlag und 30 Prozent für Angestellte in leitender Stellung. Zugrunde zu legen sind bei 46stündiger Arbeitswoche 200 Stunden, bei 48stündiger Arbeitswoche 208 Stunden monatlich.

Vegesack. Das Gehalt der Angestellten wird nach den Löhnen des Reichsmanteltarifs berechnet, und zwar Spitzenlohn der betreffenden Ortsklassen, in der die Verwaltungsstelle liegt, mal 210 Arbeitsstunden im Monat, dazu 10 Prozent, für leitende Angestellte 15 Prozent Zuschlag.

Gautag Frankfurt. Die Gehälter der Verbandsangestellten sollen den jeweiligen Stundenlohn für Facharbeiter nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

Darmstadt. Den Verbandsangestellten ist alljährlich in der Generalversammlung das Vertrauen auszusprechen.

Jugend- und Lehrlingsfragen.

Eilenburg, Leipzig. Das Holzarbeiter-Jugendblatt ist weiter auszubauen und soll möglichst alle 14 Tage erscheinen.

Glauchau. Das Holzarbeiter-Jugendblatt ist an die Jugendlichen obligatorisch zu liefern und dafür die Belieferung der „Holzarbeiter-Zeitung" einzustellen.

Bunzlau, Eilenburg, Leipzig. Beim ADGB. ist dringend darauf hinzuwirken, daß im Reichstag endlich das neue Lehrlingsrecht behandelt wird.

Zwickau. Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, erneut dafür einzutreten, daß die Lehrlingsordnung endlich zum Abschluß kommt und hierfür die schärfsten Kampfmittel des Verbandes angewendet werden.

Gautag Hamburg, Gautag Düsseldorf, Neumünster. Der Verbandstag möge dahin wirken, eine Lehrlingsordnung zu vereinbaren, die eine prozentuale Entschädigung nach den Gesellenlöhnen und Festsetzung der Lehrzeit enthält. Die Vereinbarung möge beschleunigt werden und nach § 61 des Reichstarifvertrages bemessen werden.

Gautag Brandenburg, Gautag Erfurt, Gautag Dresden, Markranstädt. In der Lehrlingsfrage sind schärfere Maßnahmen zu ergreifen, die bestehenden Zustände und die leidige Kostgeldfrage auf anderer Grundlage zu regeln.

Gautag Stettin. Die Entschädigung für Lehrlinge ist entsprechend den heutigen Verhältnissen in die Tarife aufzunehmen.

Meppenburg, Uelzen. Es ist eine Regelung in der Lehrlingsfrage herbeizuführen. Die jetzige Lehrlingszüchterei in den Kleinbetrieben der Holzindustrie ist zu unterbinden.

Unfallschutz.

Gautag Nürnberg, Nürnberg, München. Bei Festsetzung von Unfallrenten in den Holzberufsgenossenschaften müssen Berufskollegen zugezogen werden, die über ihre Tätigkeit an den Vorstand oder die Zentralkommission der Maschinenarbeiter Bericht zu geben haben.

Gautag Dresden. Bei den zuständigen Stellen ist darauf hinzuwirken, daß verunglückte Maschinenarbeiter die Differenz zwischen Lohn- und Krankengeld gesetzlich beanspruchen können.

Gautag Dresden. Von der Reichsregierung die sofortige Inkraftsetzung der Verordnung für Unfallschutz an den Holzbearbeitungsmaschinen zu fordern.

Gautag Nürnberg. Es ist mehr noch als bisher den in früheren Jahren durch Unfälle verletzten Holzarbeitern Beachtung zu schenken und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür einzutreten, daß auch diesen Kollegen eine der Geldentwertung entsprechende Rente gewährt wird.

Osterode (Ostpr.). Es ist darauf zu dringen, daß die Unfallrenten bis 33⅓ Prozent erhöht werden.

Verschiedenes.

Kiel, Kronach. Im Exekutivkomitee der Internationalen Holzarbeiter-Union ist dahin zu wirken, daß der Russische Holzarbeiter-Verband in die Internationale Union aufgenommen wird.

Kiel, Reichenbach i. Schl., Heidenheim, Kronach. Zum Verbandstag sind alle Bruderorganisationen, gleich, ob der Roten oder Amsterdamer Internationale angehörig, einzuladen.

Gautag Erfurt, Halle, Hannover, Mannheim-L., Freiburg in Schlesien, Gotha, Kronach, München, Stuttgart, Reichenbach i. Schl. Der Verband nimmt die wegen ihrer kommunistischen Überzeugung und Tätigkeit ausgeschlossenen Kollegen mit ihren vollen Rechten wieder auf.

Gautag Nürnberg. Bei allen Verhandlungen, Konferenzen usw. ist den Teilnehmern, die noch im Beruf tätig sind, der tatsächliche Lohnausfall zu entschädigen.

Gautag Stettin. Der Verband stellt entweder selbständig oder in Verbindung mit einer größeren Gewerkschaft einen Reichsstädteindex über die Lebenshaltung der Arbeiter fest und übermittelt ihn an die Ortsverwaltungen möglichst spezifiziert für Groß- und Kleinstädte.

Zörbig. Nachforschungen nach vermißten Kollegen oder nach Mitgliedern, die sich eine strafbare Handlung zuschulden kommen ließen, werden in den monatlich erscheinenden Mitteilungen des Vorstandes veröffentlicht.

Schwiebus. Die Jahrbücher werden jeder Ortsverwaltung nur in einem Exemplar überwiesen.

Gautag Ostpreußen. Die jährliche Abrechnung der Unterstützungskasse erfolgt in der Holzarbeiter-Zeitung.

Weinheim. Anderes Verhalten des Gauvorstandes Stuttgart gegenüber der Verhandlungskommission.

Gautag Breslau. Die Sozialversicherungsgesetze sind so auszubauen, daß jeder nichterwerbsfähige Arbeiter ausreichend unterstützt wird.

Gautag Düsseldorf. Es ist dahin zu wirken, daß die Gewerbeinspektionen mehr von Fachleuten besetzt werden.

Gautag Dresden, Grimma. Bei der Reichsregierung ist vorstellig zu werden, daß die Reichsregierung in Kürze den alljährlichen Erholungsurlaub der deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen gesetzlich regelt. Die Arbeitgeber haben die Beiträge für den Erholungsurlaub ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen mit den Krankenkassen- und Invaliditätsbeiträgen an die Landesversicherung oder gesetzliche Krankenkasse abzuführen, von welcher Stelle dann die Arbeiter und Arbeiterinnen die Bezahlung ihres Erholungsurlaubs zu beanspruchen haben.

Ziegenhals. Der Vorstand soll sich in Zukunft nicht mehr mit dem ADGB. zusammen schützend hinter eine bürgerliche Regierung stellen.

Göppingen. Bei schlechtem Geschäftsgang ist darauf zu drängen, daß Arbeiter, welche im Besitze von 30 und mehr Morgen Land sind, zuerst entlassen werden.

Gautag Düsseldorf. Der Verband soll mehr Augenmerk auf die Konsumgenossenschaften richten.

Berlin, Oderberg (M.), Worms, Mannheim, Weinheim, Zwickau, Gumbinnen, Kattowitz, Mühlendorf. Vorstehende Verwaltungsstellen beantragen, die Streikunterstützungen, die für örtlich geführte, aber vom Vorstand nicht genehmigte Streiks verausgabt worden sind, auf die Hauptkasse zu übernehmen. Teilweise handelte es sich auch um genehmigte und mit den statutarischen Sätzen unterstützte Streiks, bei denen man örtlich über die statutarischen Streikunterstützungssätze hinausgegangen ist.

a) Bei Nebenherzahlung der Lohnerhöhung. Ein Schreiner fertigt für sagen wir 50 000 Mark im Akkord einen Schrank an. Diese 50 000 Mk. sind errechnet auf der Basis des Tariflohnes, der bei Beginn der Arbeit bestand, plus 15 Prozent für Durchschnittsleistung. Nach Fertigstellung der Arbeit stellt sich heraus, daß der Schreiner statt 15 Prozent 30 Prozent über den Tariflohn, der bei Beginn der Arbeit bestand, verdient hat. Es tritt während der Ausführung des Akkordes eine Lohnerhöhung von 200 Mk. pro Stunde ein. Diese 200 Mk. werden bis zur Fertigstellung der Arbeit nebenhergezahlt. Am Schluß bekommt der Schreiner zu der Gesamtsumme der nebenhergezahlten Lohnerhöhung 30 Prozent. Also, die Lohnerhöhung wird neben dem erzielten Überverdienst zu der festgesetzten Akkordsumme von 50 000 Mk. nebenhergezahlt. Dieselbe Verrechnung greift natürlich Platz, wenn mehrere Lohnerhöhungen eintreten.

b) Sukzessive prozentuale Erhöhung des Akkordpreises. Hierbei sei die gleiche Arbeit zugrunde gelegt wie oben. Nach einer bestimmten Zeit tritt während der Ausübung der Akkordarbeit eine Lohnerhöhung von 25 Prozent in Kraft. Hier wird die Zahl der bisher geleisteten Arbeitsstunden mit dem alten Tariflohn multipliziert. Das Ergebnis wird von der vereinbarten Akkordsumme von 50 000 Mk. abgezogen. Wenn man zu dem Resultat dieser Rechnung 25 Prozent hinzurechnet, hat man die noch zu zahlende Akkordsumme. Diese wiederum addiert mit oben erwähntem Ergebnis. „Bisher geleistete Arbeitsstunden plus alter Tariflohn" ergibt den neuen endgültigen Akkordpreis. Diese Rechnung wiederholt sich so oft, wie während der Dauer des Akkordes eine Lohnerhöhung eingetreten ist. Bei objektiver Prüfung dieser beiden Methoden wird man feststellen, daß der Akkordarbeiter in den vollen Genuß der vereinbarten Lohnerhöhungen und ihrer prozentualen Auswirkungen gekommen ist. Daß er darauf ein Anrecht hat, ergibt sich aus den Bestimmungen des Reichsmantelvertrages. Auch kann hier vom Arbeitgeber nicht eingewendet werden, daß die Verrechnung zu kompliziert sei. Sie ist, den guten Willen und Gerechtigkeitssinn vorausgesetzt, leicht durchzuführen. Allerdings die Möglichkeit, einen „Schnitt" zu machen, ist hier ausgeschaltet, was ja auch beabsichtigt ist. Der Arbeitgeber kommt doch schon durch die schnellere Fertigstellung der Arbeit durch den Akkordarbeiter zu seinem Vorteil und hat weder einen moralischen noch einen rechtlichen Anspruch auf einen solchen „Schnitt". Ein materielles Interesse an Akkordarbeit kann bei dem Arbeitnehmer nur dann bestehen, wenn er in den vollständigen und ungeschmälerten Genuß des Ergebnisses seiner durch Fleiß oder Geschicklichkeit erzielten Mehrleistung kommt. Nur kurzsichtige Arbeitgeber oder solche, die kein Interesse an der Produktivität der Arbeitsleistung haben, können sich diesem berechtigten Streben der Arbeiterschaft entgegenstellen.

Die Vereinbarung, welche in dem Vertragsgebiet des Landesteiles Württemberg—Baden—Hohenzollern zustande gekommen ist, entspricht diesen absolut berechtigten Bedingungen nicht und kann meiner Meinung nach den anderen Landesteilen ganz und gar nicht als Muster empfohlen werden. Und das trotz der sonst sehr lobenswerten Mitwirkung der beiderseitigen Zentralvorstände nicht. Das allerschlimmste ist, daß, wie aus dem in Nummer 13 der „Holzarbeiter-Zeitung" erwähnten Beispiel ersichtlich ist, der leistungsfähigere Akkordarbeiter tatsächlich weniger für die auszuführende Arbeit bekommt als der minderleistungsfähige. Diesen Grundsatz anzuwenden, würde für uns als Organisation außerordentlich große Gefahren in sich bergen. In dem von mir ausgeführten Beispiel ist diese Möglichkeit vollständig ausgeschlossen. Es scheint daher berechtigt, vor der Festsetzung von Akkorden nach Stundenzahl eindringlichst zu warnen. Wenigstens kann man unter keinen Umständen diese Methode generell empfehlen. Die Lösung des ganzen Problems auf zentraler, ja selbst bezirkszentraler Grundlegung ist sehr schwierig. Es scheint daher das Gegebene zu sein, daß man unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen lokalen oder beruflichen Verhältnisse die Regelung dieser Frage in möglichst kleinen Bezirken oder, wo die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, gar örtlich vornimmt. Georg Stöver (Düsseldorf).

Jugendlichenkonferenz für den Gau Brandenburg.

Um eine Aussprache unter den Leitern der örtlichen Jugendarbeit im Gau Brandenburg herbeizuführen, hatte der Gauvorstand zu einer Konferenz eingeladen, die am Sonntag, dem 29. April, im Berliner Gewerkschaftshause stattfand. Es waren 28 Vertreter aus 20 Orten anwesend. In einem einleitenden Referat wurde ein Überblick über den Umfang und die Ziele unserer Jugendarbeit gegeben, dem sich Anregungen für die Durchführung der Arbeit anschlossen.

In der Aussprache schilderten die Jugendlichen ihre Erfahrungen, die sie in der praktischen Arbeit gemacht haben. Es kam dabei stark zum Ausdruck, daß der Durchführung unserer Jugendarbeit noch erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Einmal finden wir bei unseren älteren Kollegen nicht immer die nötige Unterstützung und bei den Eltern große Verständnislosigkeit. Es wird in Zukunft großer Wert auf eine intensive Aufklärungsarbeit, besonders auch unter den Eltern, über unsere Bestrebungen zu leisten sein. Auch die Erfahrungen, die im Kampfe um eine angemessene Lehrlingsentschädigung gesammelt worden sind, wurden erörtert. Es zeigte sich dabei, daß die Schwierigkeiten fast überall gleich groß sind und die Innungsmeister nach einer einheitlichen Parole handeln.

Der Ausgang der Konferenz und das lebhafte Interesse der Teilnehmer berechtigen zu der Annahme, daß es auch im Gau Brandenburg vorwärtsgeht.

Im Anschluß an die Konferenz fand die Besichtigung eines Jugendheims im Osten Berlins statt. L

Korrespondenzen.

Radolfzell. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat auch uns nicht unberührt gelassen. Der größte Betrieb am Platze hat seine Pforten bereits geschlossen. Anstatt bisher 25 Kollegen, werden dort noch drei beschäftigt; die übrigen waren zur Abreise gezwungen. Doppelte Pflicht der noch Anwesenden ist es, mehr als bisher den Versammlungsbesuch sich angelegen sein zu lassen. Die Kollegen werden auf die am Samstag, dem 19. Mai, stattfindende Holzarbeiterversammlung aufmerksam gemacht. In derselben wird Kollege Dreher die Reihe seiner volks- und weltwirtschaftlichen Vorträge fortsetzen und über das Thema „Die Hauptrichtungen des Welthandels" referieren. In dieser Versammlung sollte kein Kollege fehlen.

Unsere Lohnbewegungen.

Die Notwendigkeit weiterer Lohnerhöhungen.

Erneut stehen wir mitten in einer riesigen Teurungswelle. Die Preise der notwendigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel sind auch in den letzten Wochen, wo soviel von einem Preisabbau geredet wurde, ständig gestiegen. Allerdings nicht in dem Tempo und Ausmaß wie in den ersten beiden Monaten dieses Jahres. Aber doch in einer für die Arbeiter recht fühlbaren Weise. Erst nach hartem Kampf in mehreren Landesbezirken und Orten ist es den Holzarbeitern gelungen, geringe Lohnerhöhungen durchzudrücken. Aber auch in den Bezirken und Orten, wo in den letzten Wochen ein neues Lohnabkommen abgeschlossen werden konnte, sind die Löhne der Teurung bei weitem nicht angeglichen. Hier wie in allen anderen Bezirken und Orten hat sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen ständig verschlechtert. Durch die Verweigerung weiterer Lohnerhöhungen, obwohl die Lebenshaltungskosten ständig stiegen, ist der Reallohn immer tiefer gesunken.

Nunmehr hat die Teurung einen Grad erreicht, daß mit einer wesentlichen Erhöhung der Löhne nicht mehr gewartet werden kann. Wir leben wieder in der Zeit, wo die Warenpreise die tollsten Sprünge machen. Da ist es ganz natürlich, daß die Arbeiter stürmisch Lohnerhöhungen fordern. Es ist ihnen einfach unmöglich, mit den heutigen Löhnen auszukommen, wenn sie sich auch noch so sehr einschränken. Ob die Unternehmer ihren Widerstand gegen weitere Lohnerhöhungen aufgeben werden, wird sich in den nächsten Tagen zeigen. In einer Reihe Landesbezirke haben unsere Kollegen die laufenden Lohnabkommen gekündigt und Lohnforderungen gestellt. Ihre Berechtigung werden auch die Unternehmer nicht bestreiten, wie sie auch in der Lage sind, sie zu erfüllen, wenn der gute Wille dazu vorhanden ist. ———

Für den **Landesbezirk Rheinland-Westfalen** fanden wiederholt Verhandlungen statt, ohne daß es zu einer Verständigung zwischen den Parteien kam. Am 26. März fällte der Reichs- und Staatskommissar einen Schiedsspruch, der von den Unternehmern abgelehnt wurde. Endlich am 24. April verständigten sich die Parteien auf den Einigungsvorschlag eines Regierungsvertreters, der bestimmt, daß der Schiedsspruch vom 26. März vom 24. April an gilt. Danach beträgt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in Ortsklasse I 1976 Mk., in den besetzten Orten der II. und III. Ortsklasse 1866 Mk. und 1716 Mk. In den übrigen Orten gelten die alten Löhne weiter. Das Abkommen gilt bis auf weiteres mit achttägiger Kündigungsfrist.

Für die **mittelschlesische Sägewerksindustrie** wurde am 27. April erneut verhandelt, nachdem die Unternehmer einen Schiedsspruch abgelehnt und der Regierungspräsident die Verbindlichkeitserklärung verweigert hatte. Nach dem nunmehr zwischen den Parteien vereinbarten Abkommen gelten vom 20. April an in den fünf Ortsklassen folgende Lohnsätze in der Spitze: 1069 Mk., 932 Mk., 872 Mk., 855 Mk., 842 Mk. Das Abkommen ist jederzeit mit einwöchiger Frist kündbar.

Für die **Sägewerksindustrie in der Provinz Brandenburg** wurde am 2. Mai eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Löhne am 4. und 11. Mai um insgesamt 207 Mk. in der Spitze erhöht werden. Damit steigt der Vertragslohn für die erste Arbeitergruppe in Ortsklasse I auf 1524 Mk. Das Abkommen gilt bis auf weiteres mit einer Kündigungsfrist von acht Tagen.

Über die Löhne in der **Sägewerksindustrie im Hunsrück und Nahetal** fällte der Schlichtungsausschuß Kreuznach einen Schiedsspruch. Vom 16. April an beträgt der Vertragslohn für die erste Arbeitergruppe in den drei Ortsklassen 1336 Mk., 1313 Mk. und 1291 Mk. Diese Löhne gelten bis auf weiteres. ———

In Chemnitz wurde mit der Glaserzwangsinnung eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Lohn für über 22 Jahre alte Kollegen 1750 Mk. beträgt. Die neuen Löhne sind vom 20. April an nachzuzahlen, die Nachzahlung muß bis zum 3. Mai beendet sein. Die Auslösung beträgt 10 Prozent des Stundenlohnes, für ständige Bankarbeiter 20 Prozent.

In Kreuznach fällte der Schlichtungsausschuß für die Kamm- und Haarschmuckindustrie einen Schiedsspruch, der vom 12. April an eine Lohnerhöhung von 10 Prozent bringt. Damit steigt der Mindestlohn für über 25 Jahre alte Facharbeiter auf 1286 Mk.

In Leipzig wurde für die Maßstabfabriken ein Abkommen getroffen, das die Löhne für die Zeit vom 20. April bis 17. Mai regelt. Für Facharbeiter beträgt der Lohn 1619 Mk.

In Meiningen stehen die Bau- und Möbeltischler seit vier Wochen im Streik, weil sich die Unternehmer mitsamt der Innung weigern, die ab 30. März geltende Lohnzulage von 96 Mk. zu zahlen. Gleichzeitig versucht der Arbeitgeberverband thüringischer Holzindustrieller, dem sich die Unternehmer angeblich im Laufe des Streiks angeschlossen haben, Meiningen aus der dritten in die vierte Lohnklasse zurückzudrängen. Unsere Kollegen haben sich von Anbeginn auf einen harten Kampf, zu den es nun auch gekommen ist, eingerichtet. Wir ersuchen, Meiningen zu meiden und evtl. auftauchende Streikarbeit abzulehnen.

Aus der Holzindustrie.

Unfallschutz an den Holzbearbeitungsmaschinen.

Die Unternehmer der Holzindustrie haben sich mit großer Energie gegen die Absicht des Reichsarbeitsministeriums gewendet, durch den Erlaß einer besonderen Verordnung den Schutz der Maschinenarbeiter vor Unfallgefahren auf eine bessere Grundlage zu stellen, als sie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bieten. Diese selbst waren in dem Feldzug gegen die erwähnte Verordnung tonangebend. Bis jetzt ist die Verordnung auch nicht veröffentlicht worden. Unseres Wissens ist sie, nach Umschiffung vieler gefährlicher Klippen bis zum Reichsrat gelangt, und sie harrt hier ihrer Verabschiedung. Wie lange sie bei dieser letzten Instanz ablagern muß, ehe sie verabschiedet wird, entzieht sich unserer Kenntnis.

Einen ähnlichen Widerstand wie dem Erlaß einer Verordnung zum Schutze der an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter haben die Berufsgenossenschaften einem anderen Plane des Reichsarbeitsministeriums entgegengesetzt, nämlich dem Erlaß eines Maschinenschutzgesetzes, durch welches erreicht werden soll, daß keine Maschine ohne die erforderlichen Schutzvorrichtungen in den Verkehr gebracht oder in Benutzung genommen werden darf. Um zu zeigen, daß der Zweck eines solchen Gesetzes auch durch freie Vereinbarung erzielt werden kann, wurde mit dem Verein deutscher Maschinenbauanstalten die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung ins Leben gerufen. Ihr gehören auch die Spitzenverbände der Gewerkschaften an, die durch ihre Mitarbeit erreichen wollen, daß auf diesem Gebiete überhaupt etwas getan wird. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehört es, den Verein der Maschinenbauanstalten auf Unfälle aufmerksam zu machen, die durch mangelhafte Konstruktion oder ungenügende Schutzvorrichtungen verursacht wurden. Der Verein hat sich verpflichtet, dann auf seine Mitglieder entsprechend einzuwirken. Ebenso wird den Gewerkschaften Mitteilung gemacht, wenn ein Unfall durch Verschulden der Arbeiter verursacht wurde.

Durch diese Einrichtung ist auch unser Verbandsvorstand in direkte Beziehung, zunächst allerdings nur zum Vorstand der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft getreten. Er begnügt sich aber nicht, Mitteilungen von der Berufsgenossenschaft entgegenzunehmen, sondern er macht diese auch auf Mängel aufmerksam, die ihm aus den Kreisen unserer Verbandsmitglieder gemeldet werden. Zu einer solchen Mitteilung war vor einiger Zeit Veranlassung. Der Vorstand der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft wurde davon in Kenntnis gesetzt, daß in einem Betriebe in B. in Westfalen eine größere Anzahl schulentlassener Knaben eingestellt wurde, die zum Teil an Maschinen beschäftigt wird. Einer von ihnen, ein 14½jähriger Junge, ist an der Tischfräse verunglückt, wobei ihm mehrere Finger verstümmelt wurden.

Die Berufsgenossenschaft hat den Fall untersucht und teilt jetzt mit, daß die Firma nachdrücklichst auf die Paragraphen 80 bis 82 der Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen wurde. Dem wird hinzugefügt, daß der Firma für die Bedienung der automatischen Schlitzmaschine durch Arbeiter im Mindestalter von 16 Jahren Dispens erteilt wurde. Schließlich heißt es in der Mitteilung, daß nach dem polizeilichen Bericht der Unfall auf eigenes Verschulden des Verletzten zurückzuführen ist.

Wir müssen gestehen, daß uns diese Mitteilung der Berufsgenossenschaft sehr wenig befriedigt. Leider sind wir nicht im Besitz der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, können deshalb auch nicht feststellen, wie die angezogenen Strafvorschriften lauten. Bedenklich finden wir es, daß der erwähnte Dispens erteilt wurde, noch bedenklicher aber, daß die Berufsgenossenschaft anscheinend nichts Ernstliches unternommen hat, die Überschreitung des Dispenses zu ahnden. Es ist ihr doch mitgeteilt worden, daß es ein 14½jähriger Knabe war, der verunglückt ist.

Sehr leicht hat man es sich offenbar bei der polizeilichen Untersuchung des Unfalles gemacht. Es ist wohl möglich, daß das verunglückte Kind fehlerhaft und verbotswidrig hantiert hat. Wir wissen es nicht, wollen es aber zugeben. Aber kann man, wenn man auch nur über eine Spur psychologischen Verständnisses verfügt, von einem Verschulden des verunglückten Knaben sprechen? Kinder in diesem Alter haben noch kein Verständnis von der Gefahr der Maschine. Da helfen keine Belehrungen, sofern man solche überhaupt erteilt hat, sondern solche jugendlichen Personen müssen unter allen Umständen von den Holzbearbeitungsmaschinen ferngehalten werden. Der Fehler, den das verunglückte Kind gemacht hat, mag noch so groß gewesen sein, die Schuld an dem Unfall trägt derjenige, der seine Beschäftigung an der Maschine angeordnet oder zugelassen hat.

Bei derartigen Vorkommnissen dürfte die Berufsgenossenschaft keine Nachsicht üben, sondern sie müßte von ihren Rechten gegenüber dem schuldigen Unternehmer rücksichtslos Gebrauch machen. Sie sollte sich aber damit nicht begnügen, sondern auch ein Einschreiten der Gerichte veranlassen. Mit Milde und Nachsicht in solchen Fällen wird dem Unfallschutz ein sehr schlechter Dienst erwiesen.

Der Arbeiterschutz in den Zelluloidwarenbetrieben.

Das Zelluloid ist in ganz außerordentlichem Maße feuer- und explosionsgefährlich. Die Brandfälle in den Zelluloidwarenbetrieben sind zwar seltener geworden, die Schutzmaßnahmen sind aber doch noch recht mangelhaft. Von der preußischen Regierung sind im Mai 1910 Grundsätze für die gewerbepolizeiliche Überwachung der Zelluloidwarenbetriebe aufgestellt worden. Eine Umfrage unseres Verbandsvorstandes in Verbindung mit der Zentralkommission der Kamm- und Haarschmuckarbeiter im November 1922 hat über die hygienischen, sanitären und feuersicheren Einrichtungen in den Betrieben wertvolles Material beigebracht. Von der Umfrage sind insgesamt 75 Betriebe mit 3646 Beschäftigten erfaßt worden. Von letzteren hatten 2589 ein Alter von über 18 Jahren, 642 ein Alter von 16 bis 18 Jahren und 415 ein Alter von unter 16 Jahren. Von 3646 Beschäftigten insgesamt waren 1870 Arbeiter und 1776 Arbeiterinnen.

In den erwähnten amtlichen Grundsätzen wird über die Lage und Bauart der Zelluloidwarenbetriebe bestimmt, daß die Lager- und Arbeitsräume nicht unter bewohnten Räumen liegen dürfen, und daß jeder Betriebsraum mit zwei nach verschiedenen Seiten gelegenen Ausgängen versehen sein muß. Die Umfrage hat ergeben, daß sich 16 Betriebsräume unter oder neben bewohnten Räumen befinden und 8 Betriebe nur einen Ausgang haben. Getrennte Arbeitsräume für die Biegerei, Lackiererei, Poliererei und Schleiferei haben 24 Betriebe. In 6 Betrieben wurden

für 3 dieser Sparten, in 13 Betrieben für 2 und in 25 Betrieben für je eine dieser Sparten getrennte Arbeitsräume festgestellt. Über eine genügende Ventilation wird aus 61 Betrieben berichtet, in 11 Betrieben ist sie ungenügend und aus 3 Betrieben fehlen die näheren Angaben. Nach den amtlichen Grundsätzen müssen die Arbeitsräume auf jede Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum bieten. Wie in dieser Hinsicht die Arbeitsräume aussehen, konnte leider nicht allgemein festgestellt werden. Es liegen nur für 33 Betriebe Angaben vor, aber auch diese sind mit Vorsicht zu bewerten. Soviel scheint festzustehen, daß in mehreren Betrieben der Luftraum völlig ungenügend, in den meisten Betrieben die gesetzliche Vorschrift aber wohl erfüllt ist. Die Türen sollen rauch- und feuersicher sein und nach außen aufschlagen und sich selbsttätig schließen. Die letztere Vorschrift ist in 8 Betrieben nicht erfüllt, und in 22 Betrieben sind nur Holztüren ohne Blechbeschlag vorhanden. Also auch hier lassen die Sicherheitsmaßnahmen noch sehr zu wünschen übrig.

Über Waschein richtungen wird aus 41 Betrieben berichtet. Nur in 21 Fällen werden sie als den Bedürfnissen entsprechend bezeichnet. In 18 Fällen muß die Waschein richtung von den Arbeitern und Arbeiterinnen gemeinschaftlich benutzt werden. Ebenso besteht in 14 Betrieben nur eine gemeinschaftliche Garderobe. Sonst aber werden die Garderobeeinrichtungen in den Betrieben als genügend bezeichnet. Recht mangelhaft sind die Abortverhältnisse. Auch hier wurden 7 Betriebe ermittelt, wo Arbeiter und Arbeiterinnen den Abort gemeinschaftlich benutzen müssen. Im Durchschnitt kommt auf 14 Beschäftigte ein Abort. Besonders schlimm liegen hier die Verhältnisse in einigen Großbetrieben. So wurde festgestellt, daß in einem Betriebe auf 33 Beschäftigte, in einem anderen Betriebe auf 47 Beschäftigte und in einem dritten Betriebe auf 50 Beschäftigte ein Abort entfällt.

Nach den amtlichen Grundsätzen dürfen in den Arbeitsräumen keine eisernen und Gasöfen benutzt werden. Die Umfrage hat ergeben, daß in 16 Betrieben auch gegen diese eigentlich selbstverständliche Bestimmung verstoßen wird. In 58 Betrieben besteht eine Dampf- oder Warmwasserheizung und ein Betrieb wird elektrisch geheizt. Ungenügend sind vielfach auch die Feuerlöscheinrichtungen. In nur 46 Betrieben bestehen Schlauchanschlüsse an die Wasserleitung. Besondere Löschapparate sind in 66 Betrieben vorhanden. Gefüllte Wassereimer sind in 56 Betrieben vorhanden, in 17 Betrieben fehlen auch diese, und in einigen Betrieben sind überhaupt keine Wassereimer vorhanden.

Schon dieser kurze Auszug aus den Ergebnissen der Umfrage zeigt, daß es mit dem Arbeiterschutz in den Zelluloidwarenbetrieben noch sehr schlecht bestellt ist. Nicht einmal die wenigen in den amtlichen Grundsätzen verlangten Schutzmaßnahmen sind in den Betrieben allgemein durchgeführt, geschweige die von den Arbeitern und unserm Verband seit Jahren geforderten. Auch hier erwächst uns eine Aufgabe, die baldigst und mit allem Nachdruck gelöst werden muß.

Obermeister Paeth ist krank.

Schon vor längerer Zeit haben wir gehört, daß sich Herr Obermeister Paeth zur Erholung seiner angegriffenen Nerven in ein Sanatorium begeben habe. Die Kur, der er dort unterzogen wird, scheint aber nicht die richtige zu sein. Man läßt ihm offenbar eine Menge Zeitungen zukommen, die er aufmerksam studiert. Und als man ihm schließlich auch die am 6. April gefällte Entscheidung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin in Sachen der Berliner Holzindustrie zusandte, da kam bei Herrn Paeth die Krankheit recht zum Ausbruch.

In der Begründung des Schiedsspruchs ist gesagt, daß eine Industrie, die ihren Arbeitern nicht die Löhne zahlen könne, die zur Fristung des Lebens für einen Familienvater absolut erforderlich sind, die Wege der Gesundung beschreiten müsse. Dieser Satz hat es Herrn Paeth angetan. Seine Phantasie über dieses Thema hat er in einem 2½ Seiten langen Artikel niedergelegt, und die Redaktion seiner „Fachzeitung" ist so boshaft, nicht nur das Elaborat, das die Spuren der Krankheit seines Verfassers deutlich an sich trägt, vollinhaltlich abzudrucken, sie entschuldigt sich auch noch, daß der Abdruck nicht sofort erfolgen konnte. Eine solche Behandlung hat Herr Paeth, der sich doch zweifellos große Verdienste um die „Fachzeitung" erworben hat, nicht verdient. Trotz der bedrohlichen Symptome der Krankheit, die der Artikel erkennen läßt, geben wir uns der Hoffnung hin, daß es der Kunst der Ärzte gelingen wird, ihn bald wieder herzustellen. Seiner Heilung dürfte es aber zuträglich sein, wenn ihm aufregende Lektüre ferngehalten wird.

„Der Holzmarkt" als Anstandsdame.

Ein groteskes Bild! Wer dieses Organ der Sägewerksbesitzer und Holzhändler kennt, weiß, daß es in seinen Ausdrücken wenig wählerisch ist. Ausgerechnet der „Holzmarkt" hält sich über den schlechten Ton auf, den wir in dem Aufsatz „Der Aufruf zur Leistung von Extrabeiträgen" in Nr. 17 der „Holzarbeiter-Zeitung" angeschlagen haben sollen, und — schimpft dabei wie ein Rohrspatz. Es hat natürlich keinen Zweck, sich mit dem „Holzmarkt" über den guten Ton auseinanderzusetzen. Einen Satz aus seinem Artikel wollen wir aber wiedergeben. Der „Holzmarkt" empfiehlt „allen Holzhändlern, Sägewerksbesitzern und Holzindustriellen, ihren Arbeitern doch auch etwas andere Lektüre noch zugänglich zu machen, damit sie nicht nur ausschließlich die Hetzartikel der „Holzarbeiter-Zeitung" zu Gesicht bekommen." Das ist gar kein übler Gedanke. Der „Holzmarkt" bringt als große Inseratenplantage eine Menge Papier. Bei der herrschenden Papiernot werden es die Holzarbeiter gar nicht ungern sehen, wenn ihnen die Unternehmer den „Holzmarkt" zur Verfügung stellen, um ihn bei gewissen Gelegenheiten dem geeigneten Zweck zuzuführen.

Gewerkschaftliches.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Am 16. und 17. April hielt der aus Vertretern der Zentralvorstände zusammengesetzte Bundesausschuß seine sechste Sitzung ab. Nach dem veröffentlichten Bericht wurde zunächst vom Bundesvorsitzenden Leipart über die Tätigkeit des Bundesvorstandes berichtet. Im Anschluß daran sprach der Ausschuß seine Mißbilligung aus über das Auftreten des Vertreters des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Genossen Fimmen, in Deutschland während der französisch-belgischen Besetzung des Ruhrgebiets und legte gegen die ohne Wissen und Zustimmung der verantwortlichen Landeszentrale veranstalteten Vorträge Fimmens und gegen seine unberechtigte Kritik der Kampfestaktik des ADGB. Verwahrung ein. Der Ausschuß sprach ferner die Erwartung aus, daß der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes ähnliche Vorkommnisse in Zukunft verhindert.

Die Aussprache über die Situation im Ruhrgebiet leitete Graßmann ein, und alle Redner erkannten das trotz aller Drangsale heldenmütige Ausharren der dortigen Arbeiterschaft und besonders der gequälten Eisenbahner an. Wenn auch der Widerstand der Bevölkerung gegen die französischen und belgischen Eindringlinge noch ungebrochen sei, so sollte aber doch zur Vermeidung weiterer Opfer an Gut und Blut rechtzeitig darauf hingewirkt werden, daß der Kampf zu einem das deutsche Volk befriedigenden Abschluß gebracht wird.

Zu sehr eingehenden Erörterungen führte die Aussprache über Löhne und Preise. Leipart ging in seiner Einleitung von der am 6. März erfolgten Kundgebung der Reichsregierung aus, wonach bei einem großen Teil der Warenpreise ein Stillstand der Steigerung und teilweise bereits ein Preisabbau eingetreten sei und demgemäß auch ein Stillstand der Lohnerhöhungen stattfinden müsse. Der Bundesvorstand habe sofort Einspruch dagegen erhoben, und es sei denn auch bald darauf eine weitere Erklärung der Regierung erschienen, daß Angleichungen der Löhne an das allgemeine Lohnniveau und den Preisstand noch stattfinden müßten. Die Arbeitgeber seien jedoch auf der ganzen Linie der ersten Erklärung der Regierung gefolgt, gestützt durch die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände. Deshalb sei es auch in der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands zu Auseinandersetzungen gekommen. Die Verhandlungen würden noch weitergeführt und der Bundesvorstand halte sich für verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Verbände bei ihren Lohnverhandlungen zu unterstützen.

Im Anschluß daran berichteten zahlreiche Verbandsvertreter über ihre Erfahrungen bei Lohnverhandlungen. Allgemein wurde anerkannt, daß die Preisentwicklung einen Stillstand der Lohnerhöhungen nicht zulasse, daß es im Gegenteil notwendig sei, für die Arbeiterschaft weitere Lohnerhöhungen zu fordern und durchzuführen. Von den Arbeitgebern müsse verlangt werden, daß sie dieser Notwendigkeit Rechnung tragen. Von der Regierung müsse verlangt werden, daß sie den Gewerkschaften die Erfüllung ihrer schweren Aufgaben nicht erschwere, sondern erleichtere. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, seine Bemühungen ungeschwächt fortzusetzen, sowohl bei der Regierung wie bei den Arbeitgebervertretern in der Zentralarbeitsgemeinschaft.

Die Jugendkonferenz, die bei Gelegenheit des vorjährigen Gewerkschaftskongresses in Leipzig abgehalten wurde, hatte ein Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit entworfen. Dieses Programm wurde nach geringer Änderung vom Bundesausschuß gutgeheißen.

Der Bundesausschuß beschäftigte sich sodann unter anderem noch mit der Anrechnung der Beiträge bei Übertritten aus Verbänden, die dem ADGB. angeschlossen sind, und bei Übertritten aus anderen Verbänden. Durch eine Umfrage bei den Verbänden ist festgestellt worden, wie diese bisher bei solchen Übertritten die Beiträge anrechneten. Aus diesem Bericht sowie aus der Aussprache ergab sich, daß die Verbände nicht einheitlich verfahren, und daß die gleichmäßige Anrechnung der Beiträge durch das schnelle und ungleichmäßige Steigen der Beiträge und der Unterstützungen erschwert werde. Der Ausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß bei Übertritten aus angeschlossenen Verbänden den Übertretenden die Beiträge so angerechnet werden sollen wie den eigenen Mitgliedern. Bei Übertritten aus nichtangeschlossenen Organisationen soll es den Verbänden freigestellt werden, wie sie den Übertretenden die bisher geleisteten Beiträge anrechnen wollen.

Ferner wurde mitgeteilt, daß der Entwurf zu einem einheitlichen Mitgliedsbuch, mit dessen Ausarbeitung der Bundesvorstand beauftragt worden war, den Vorständen demnächst zugehen werde.

Mit einem erneuten Hinweis auf den Ernst der Lage sowohl im Ruhrgebiet als auch auf die Wirtschaftskämpfe, die den Gewerkschaften bevorstehen, wurde die Ausschußsitzung von Leipart geschlossen.

Der Zimmerer-Verband hat die Zahl seiner Zahlstellen von 976 Ende 1921 auf 1016 Ende 1922 und die seiner Mitglieder in der gleichen Zeit von 93 492 auf 107 910 gesteigert. Das Verbandsvermögen betrug am Schluß des Jahres 1922 114 352 183 Mk.

Literarisches.

Produktionssteigerung durch organischen Umbau. Mit Beiträgen von Dr. Rosenstock, Fritz Springer, Dr. Kraus und Dr. Quarck (Finanzpolitische Zeitfragen, Heft 3). Verlag von Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach), Stuttgart. Grundpreis 1,20 Mark. — Inhalt des Heftes: Produktionssteigerung und Staatserbrecht? — Finanzreform und Produktionssteigerung. — Unternehmertum und Produktionssteigerung. — Produktionssteigerung und Sozialpolitik. — Das Schicksal der Schweizer Vermögensabgabe.

Arbeitsrecht und Bodenrecht. Eine Mahnung an Gewerkschaften und Parteien von Heinz Potthof, München. 48 Seiten. Verlagsgesellschaft des ADGB. m. b. H., Berlin SO.16, Engelufer 24. Grundpreis 2,20 Mark. Schlüsselzahl April 1923: 900.

Die Weltlage und die Aufgaben des internationalen Proletariats. Rede von Edo Fimmen. Mit einer Einleitung und einem Nachwort von Z. Leder. Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten, G. m. b. H., Berlin SW. 61. Grundpreis 0,80 Mark. — Vom Ausschuß des ADGB. ist das Auftreten Fimmens in einer Reihe von Versammlungen, die ohne Vorwissen des ADGB. in einer Reihe von Städten arrangiert wurden, scharf gerügt worden. Wie berechtigt diese Rüge war, erhellt aus der Tatsache, daß der kommunistische Verlag diese Rede mit entsprechender Soße versehen, als Agitationsschrift verbreitet.

Der internationale Kampf gegen Kriegsgefahr und Fascismus. Unter diesem Titel gibt die Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten, G. m. b. H., Berlin SW. 61, das Protokoll der kommunistischen Konferenz heraus, die vom 17. bis 21. März in Frankfurt a. M. getagt hat. Der Grundpreis beträgt 0,50 Mark.

Gestorbene Mitglieder:

Andernach. Wilhelm Floreth, Schreiner, 25 J.
Berlinchen. Ernst Taske, Hilfsarbeiter, 35 J.
Delmenhorst. Wilhelm Imhoff, Hafenarbeiter, 30 J.
Derschlag. Norbert Kurtlefer, Elz. Johann Schlag, Kammmacher, 48 J.
Hanau. Balthasar Bernbrun, Schreiner, 69 J.
Kiel. Karl Hagemann, Tischler, 29 J. — Hermann Ratzke, Tischler, 39 J. — Wilh. Wende, Maschinenarbeiter, 54 J. — Wilh. Schmidt, Tischler, 53 J.
Korlau. Joh. Kurth, Gatterarbeiter, 70 J.
Priebus. Ernst Schimmelder, Hilfsarbeiter, 18 J. — August Hermann, Tischler, 63 J.
Rodewisch. Friedr. Stolb, 45 J.
Wernberg. Michael Müller, Eisenbahner, 47 J.

Ehre ihrem Andenken.

Ein tüchtig. Zuschneider Möbelschreiner sucht p. s. Umständ. Stellung, mögl. mit Zuschn. u. Kopie. Gefl. Angeb. unter Ernst Bürzer, Plauenberg, Tannenfeld Straße 13.

Suche für Möbelfabrik/Tischlerei Stellung als weiterer Mitarbeiter. Bevorzugt mit Kopie. Gefl. an Paul Heide, Teugebielau, Kr. Reichenbach in Schlesien, An den Teichen Nr. 8.

Tüchtige Möbelschreiner auf feinstes Zimmer ges. Ehlmann & Co., Holzbaustelle A.-G., Ingolstadt.

Kleine Eltern Zeitanzeige f. Geb., Hochz. f. Otto Pommerening, Möbelfabrik, Krojanke, Kr. Flatow.

Polierermeister, 40 J., mit all. nach Neuzeit mod. Farb. sow. i. Beiz. vertr., sucht Stellung auf gute Möbel, auch außerhalb. Lewald, Berlin-Neukölln, Schöneweider Str. 8.

Sägemeister
für Holland gesucht für eine zweigatterige Säge, nur erste Kraft, die speziell in der Bearbeitung von Birken- und Buchen-Rundholz bewandert ist. Offert u. L. F. 221 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Werkmeister
gesucht für modern eingerichtete Shagpfeifenfabrik in der Nähe von Kassel. Verlangt wird durchaus selbständige, mit der modernen Shagpfeifenfabrikation vertraute Persönlichkeit. Dienstwohnung vorhanden. Umzug wird vergütet. Personen, welche bereits in ähnlicher Stellung tätig waren, wollen Offerte m. Gehaltsanspr. richten an Pfeifenwerke Fritz Söhne, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 6 bis 8.

Tüchtiger Drechsler, der auf Massenartikel eingearb. ist, find. dauernde Beschäftigung. A. Baur, Pinsel- u. Bürstenfabrik, Rindelheim (Allgäu).

Perf. Meister, welch. eine Korbmöbel-usw. Fabrik errichten und leiten kann, in Lebensstellung gesucht. Schriftl. Angeb. m. Zeugn. an Max Richter, Weidenschälarbeit, Ortrand, Kreis Liebenwerda.

20 tücht. Korbmacher auf grün- u. weißgeschlagene Arbeit für sof. ges. Grieger & Rethert, GmbH., Korbmöbelfabrik, Lübben in Schlesien.

Gesucht zwei Korbmacher auf Kinderbett. Helbing, Hennsdorf, Schönfelder Straße Nr. 35.

Nur etwa zwei Drittel des Preises von Blätterschellack kostet
echter pall. Schellack, lemonfarb. in Stückchen,
der aus genau dem gleichen ind. Rohstoff wie Blätterschellack gewonnen, aber in Deutschland gereinigt wird. Probekilo g. Nachn. Chemische Fabrik Rud. Oetike, Berlin SO 16, Lübbener Straße 1.

Ia Bildhauer-Werkzeuge
jeder Art und Form sofort lieferbar. O. Bergmann, Berlin, Oppelner Str. 31.

Der beste Putzhobel

mit stets kleiner Maulöffnung Nr. 42 ohne Pockholzsohle 15500 Mk., mit echt. Pockholzsohle Nr. 43 15500 M. frk. Nachn. Gebrauchsfertig. Garantie. Sämtl. Tischlerwerkzeuge. Katalog mit Preisen gratis. Werkzeugfabrik M. Hiessinger in Nürnberg

Stuhllederfabrik!
Natur, Halbglanz, beste reinleinige Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis Anfragen bitte Rückporto beifüg. Max Walther, Dresden 22 Rehefelder Straße 53

Gelegenheitskauf!
Der Frauen Hausschatz
Jahrbuch für Arbeiterfrauen und -töchter / 1923
Herausgegeben von Wilhelmine Kähler
Das geschmackvoll ausgestattete Buch enthält eine Fülle von belehrenden und unterhaltenden Aufsätzen mit zahlreichen Abbildungen und kann daher bestens empfohlen werden/Preis 500 Mk. Bestellungen sind umgehend zu richten an die
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllnischen Park Nr. 2

Leim- u. Furnieröfen
fertig, als Spezialität (Prosp. gratis)
Gebr. Rettinger, Freiburg i. B. 1

Bildhauer-, Drechsler- u. Stuhlbauer-Werkzeuge
empfiehlt
Fritz Piotenhauer
Rabenau in Sachsen

Schlagmetall kauft Roll. Willi Otto, Vergolder, Berlin SO. 16, Köpenicker Str. 115.

Tischlerfachschule Ilmenau i. Thür. Ausbildung schnell und gründlich! Auskunft erteilt gern die Direktion.

Fräser!
Bandsägeblätter
sowie sämtliche Werkzeuge in bester Qualität liefern sofort
W. Zemmrich & Sohn, Dresden-A. 1, Josephinenstraße 22.

Bestellungen an die Buchhandlung
werden, solange Vorrat, zu den jeweiligen Preisen ausgeführt, jedoch müssen unter heutigen Verhältnissen alle angeführten Preise in Prospekten, Inseraten usw. als unverbindlich gelten.
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllnischen Park Nr. 2.

Fach-literatur

	Mk.
Der junge Tischler, Heidrich und Weber, Ganzleinen 8000, Halbleinen	6000
Moderne Küchen- und Schlafzimmermöbel	10000
Einfache Möbel	10000
Klein- und Ziermöbel	8000
Moderne Möbel	8000
Bürgerliche Möbel	8000
Neuzeitl. Wohnmöbel	6000
Möbelverzierungen	8000
Die Möbeltischlerei, geh. 4000, geb.	6000
Die Bautischlerei, geh.	6000
Die Tischlerkunst, geh.	8000
Der praktische Tischler, von Walde	60000
Das Beizen u. Färben sowie die ges. Querflächenbehandl. des Holzes, geh. 4000, geb.	5500
Das Schleifen, Beizen u. Polierend. Holzes usw., geh. 6000, geb.	8000
Der Modelltischler, von Fr. W. Hesse, geb.	6000

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllnischen Park Nr. 2.

Schöne Intarsien für Möbel, Schatullen Maxim. Weiß, Würzburg, Saß 17.

Druck und Verlag: Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G.m.b.H., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.